

# **Handbuch Tiertransporte**

Vollzugshinweise zur Verordnung

(EG) Nr. 1/2005 des

Rates vom 22. Dezember 2004

über den Schutz von Tieren beim Transport und  
damit zusammenhängenden Vorgängen ...und zur  
Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009

**Ansprechpartner:** Mitglieder der Länderarbeitsgruppe (s. S. 4)  
**Redaktion:** Dr. Ulrike Marschner (Ulrike.Marschner@stmuv.bayern.de)  
**Stand:** Dezember 2018

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Zusammensetzung der Arbeitsgruppe</b>	<b>4</b>
<b><u>A Einleitung</u></b>	<b>5</b>
<b><u>B Organisator, Transportunternehmer und Transportmittel</u></b>	<b>6</b>
B1 Zulassung von Transportunternehmern	6
B2 Zulassung von Transportmitteln	8
B 3 Kontrolle von Transport- und Viehhandelsunternehmen	18
<b><u>C Schulung und Befähigungsnachweis</u></b>	<b>19</b>
C1 Schulung von Personen, die mit Tieren umgehen	19
C2 Befähigungsnachweis für Personen, die Tiere transportieren	19
<b><u>D Kontrolle und Abfertigung von Tiertransporten</u></b>	<b>25</b>
D1 Kontrolle von Straßentransporten	2543
D2 Kontrolle vor der Abfertigung	51
D3 Kontrolle an Grenzkontrollstellen/Ausgangsorten aus der EU	52
D4 Zusätzliche Maßnahmen bei Beanstandungen von Transporten aus Mitgliedstaaten	<b>53</b>
<b><u>E Sammelstellen und Märkte</u></b>	<b>54</b>
<b><u>F Kontrollstellen</u></b>	
<b><u>G Ausfuhrkontrollen und Ausfuhrerstattungen</u></b>	
Das Kapitel wurde herausgenommen, da Ausfuhrerstattungen z. Zt. nicht wirksam sind; es soll bei Bedarf in aktualisierter Form wieder eingefügt werden.	<b>57</b>
<b><u>H Maßnahmen bei Transportunfällen</u></b>	
H1 Einleitung	
H2 Vorbereitung der Behörden	
H3 Handeln vor Ort	
	<b>64</b>
<b><u>I Interpretationshilfen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und zur Tierschutztransportverordnung</u></b>	

**Anlagen zu B 1**

1. Zulassungsnachweis für Transportunternehmer Typ 1
2. Zulassungsnachweis für Transportunternehmer Typ 2
3. Hinweise zu Notfallplänen
4. Beispiel Zulassungsbescheid für Beförderung in Behältnissen
5. Beispielliste gefährliche Tiere (BY)

**Anlagen zu B 2**

1. Abnahmeprotokoll für Straßentransportmittel
2. Erklärungen, dass bei keiner anderen Behörde Zulassungen beantragt wurden
3. Zulassungsnachweis für Transportmittel
4. Bildmaterial Straßentransportmittel und Tränkeeinrichtungen
5. Muster elektronische Datenbank zur Erfassung der zugelassenen Straßentransportmittel (in Bayern verwendet)
6. Beispiel für Abnahmeprotokoll eines Navigationssystems

**Anlagen zu C 1**

1. Teilnahmebescheinigung Schulung

**Anlagen zu C 2**

1. Bescheinigung „Ergänzungslehrgang“
2. Bescheinigung Lehrgang
3. Befähigungsnachweis
4. Anforderungskatalog Lehr-/Prüfinhalte Sachkunde Transport
5. Lehrgänge bzw. Schulungsangebote zur Sachkunde Tiertransport
6. Verweise auf Informationsmaterial zum Tiertransport

**Anlagen zu D 1**

1. Checkliste Transportkontrollen
2. Checkliste Transportkontrollen im Schlachtbetrieb
3. Merkblätter zum Transport verschiedener Tierarten
4. Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten auf der Straße mit Checkliste
5. Hinweise zum Transport von Fischen
6. Kurve Flächenberechnung Rinder

**Anlagen zu D 2**

1. Übersicht über die Sozialvorschriften für Fahrer

**Anlagen zu D 4**

1. Beanstandungsformular BVL

**Anlagen zu E und F**

1. Überprüfungsprotokoll Sammel- und Kontrollstellen
2. Musterzulassung Kontrollstelle

**Anlagen zu H**

1. **Muster einer Checkliste**

**weitere Anlagen**

1. **Dokumentationsbeleg zur Abfertigung eines Tiertransportes über 8 Stunden (lange Beförderung)**
2. **Hinweise zur Überprüfung der Transportfähigkeit**
3. **Checkliste zur Beurteilung der mitgeführten Futter- und Wasservorräte**
4. **Gesetzliche Definitionen**

An der vorliegenden Fassung des Handbuchs haben mitgewirkt:

<p>Dr. Ulrike Marschner Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 <b>81925 München</b></p>	<p>Dr. Claudia Eggert-Satzinger Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz Lahn-Dill-Kreis Schlossstraße 20 <b>35745 Herborn</b></p>
<p>Katrin Goller-Englberger Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 <b>81925 München</b></p>	<p>Dr. Bettina Maurer Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 <b>81925 München</b></p>
<p>Dr. Michael Marahrens Institut für Tierschutz und Tierhaltung Friedrich-Löffler-Institut (FLI) Dörnbergstraße 25-27 <b>29223 Celle</b></p>	<p>Dr. Alexandra Knipf Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Kernerplatz 10 <b>70182 Stuttgart</b></p>
<p>Dr. Andreas Franzky Niedersächsisches Landesamt für Verbraucher- schutz und Lebensmittelsicherheit Dienstort Lüneburg Am alten Eisenwerk 2a <b>21339 Lüneburg</b></p>	<p>Anja Miebach Landkreis Borken Fachbereich Tiere und Lebensmittel Burloer Straße 93 <b>46325 Borken</b></p>
<p>Dr. Ulrich Eberhardt Veterinäramt und Verbraucherschutz Rhein-Neckar-Kreis Adelsförsterpfad 7 <b>69168 Wiesloch</b></p>	

## **A Einleitung**

Die von der AGT erarbeiteten Handbücher sind Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung, der Betäubung und Tötung sowie beim Transport von Tieren. Das Handbuch Tiertransporte enthält Hinweise, die einen einheitlichen Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 und der nationalen „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)“ vom 11.2.2009 (BGBl. I S. 375) sicherstellen sollen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gilt für Transporte von Wirbeltieren, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Im Erwägungsgrund Nr. 12 dieser Verordnung wird erläutert, dass sich der Transport zu kommerziellen Zwecken nicht auf Fälle beschränkt, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt vielmehr auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Als Kriterium für eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ kann laut Kommission beispielsweise die steuerliche Veranlagung herangezogen werden. Auch das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes kann im Einzelfall ein Hinweis auf eine wirtschaftliche Tätigkeit sein.

**Auch Zirkusbetriebe unterliegen nach Auffassung des BMEL der Verordnung (EG) Nr. 1/2005<sup>1</sup>.**

Durch die Ausdehnung auf Transporte in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit unterliegen auch Tiertransporte, die früher nicht reglementiert waren, dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (z. B. Transporte von Nutztieren durch Landwirte). Der Geltungsbereich der nationalen Tierschutztransportverordnung entspricht im Grundsatz dem in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bestimmten Geltungsbereich, bezieht aber darüber hinaus auch den innerstaatlichen Transport von wirbellosen Tieren mit ein und für bestimmte Tiere den nicht gewerblichen Versand. Die nationale Verordnung muss im Zusammenspiel mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gelesen werden und kann nicht isoliert betrachtet werden.

Um das Handbuch auf dem aktuellen Stand zu halten, wird es regelmäßig überarbeitet. Die jeweils aktuelle Fassung des Handbuchs Tiertransporte ist auf der Homepage des FLI

(<https://www.fli.de/index.php?id=496>) und in FIS-VL (<https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/az->

---

**Antwort der parlamentarischen StS Dr. Flachsbarth (BMEL) vom 6. Juni 2017 auf die schriftliche Anfrage von MdB Nicole Maisch Nr. 05/211**

themen/document-details?nodeRef=workspace://SpacesStore/0325ade1-1407-49cd-8593-cac525de347d) eingestellt.<sup>2</sup>

## **B Organisator, Transportunternehmer und Transportmittel**

Tiertransporte können von Organisatoren geplant werden, ohne dass diese selbst zugelassene Transportunternehmer sind. Der Organisator übernimmt nach Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 die Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung des gesamten Transports. Er muss dafür Sorge tragen, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung beeinträchtigt wird und stets eine konkrete Person verantwortlich ist, die der zuständigen Behörde jederzeit Auskünfte zum Transport erteilen kann. Auch Organisatoren haben die Grundsätze des Art. 3 zu berücksichtigen, insbesondere sind Beförderungen so kurz wie möglich zu halten.

Als Organisatoren im Sinne des Art. 2 Buchstabe q werden z. B. Zuchtverbände, Tierschutzorganisationen und Logistikunternehmen tätig.

### **B 1 Zulassung von Transportunternehmern**

Transportunternehmer müssen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind und in dem sie die Zulassung beantragen, **nach Artikel 10 bzw. 11** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen sein, sofern sie Transporte durchführen, **die 65 km** überschreiten. Transportunternehmer aus Drittländern benötigen ebenfalls eine Zulassung, wenn sie in der EU tätig sind; sie müssen einen Vertreter in dem Mitgliedstaat haben, in dem sie die Zulassung beantragen. **Die Zulassung darf nur bei einer einzigen Behörde und nur in einem Mitgliedstaat** beantragt werden (s. Erklärung in der Anlage B 2.2), **sie ist auf maximal 5 Jahre zu befristen**. Auch für den Transport von Fischen oder von anderen Tieren als landwirtschaftlichen Nutztieren - jeweils in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit - ist eine Zulassung als Transportunternehmer erforderlich. Das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes weist in vielen Fällen darauf hin, dass es sich beim Transport dieser Tiere um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Dies ist aber nicht zwingend und muss im Einzelfall geprüft werden. Hobbytierhalter benötigen i. d. R. keine Zulassung als Transportunternehmer. Bei berufsmäßigen Tiertransporteuren, Viehhändlern, Metzgern sowie bei Besamungsstationen, Ausbildungs-, Turnier- und Rennställen und hauptberuflich betriebenen Gestüten ist stets von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen. Amateurreiter - auch wenn sie bisweilen größere Preisgelder erhalten - betreiben ihren Sport definitionsgemäß nicht als Beruf, so dass bei Ihnen nicht von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen ist (s. Nr. 3 der Interpretationshinweise).

<sup>2</sup> [https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/lav\\_ag\\_tierschutz\\_agt/library?l=/arbeitsgruppe\\_tierschutz\\_ffentli/handbuch\\_tiertransporte&vm=detailed&sb](https://fis-vl.bund.de/Members/irc/fis-vl/lav_ag_tierschutz_agt/library?l=/arbeitsgruppe_tierschutz_ffentli/handbuch_tiertransporte&vm=detailed&sb)

Wenn die Bundeswehr Tiere in eigenen Fahrzeugen für ihre Zwecke transportiert, unterliegt sie nicht der Verordnung, da es sich in diesem Fall nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Dies gilt nicht für gewerbliche Unternehmer, die im Auftrag der Bundeswehr Tiere transportieren wie etwa gewerbliche Transport- oder Wachunternehmen.

Der Zulassungsnachweis nach dem Muster gemäß Kapitel I oder II des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist dem Transportunternehmer als Anlage zum **Zulassungsbescheid** zuzustellen. Da der Zulassungsnachweis bei Fahrten in andere Mitgliedstaaten auch in Englisch vorliegen muss, sollte aus Gründen der Praktikabilität ein **zweisprachiges Formular** ausgestellt werden (Anlagen B 1.1 und B 1.2). **Der Bescheid kann Nebenbestimmungen enthalten, beispielsweise über die Eingrenzung der Tierarten, die mit den Fahrzeugen transportiert werden können, die Nachrüstung der Fahrzeuge oder die Vorlage von Befähigungsnachweisen gemäß Artikel 17 Absatz 2. Über die Nebenbestimmungen sollte auch festgelegt werden, dass die Fahrtenbücher mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind. Sofern die Nebenbestimmungen nicht fristgerecht erfüllt werden, erlischt die Zulassung (auflösende Bedingung). Zulassungsnummer ist die zwölfstellige Registriernummer nach § 2 der nationalen Tierschutztransportverordnung.**

Die Anforderungen an die Zulassung richten sich nach der Dauer der geplanten Beförderung: Typ 1 der Zulassung gilt für Transportunternehmer, die Tiere maximal acht Stunden befördern, Typ 2 gilt für Transportunternehmer, die Tiere länger als acht Stunden befördern (=lange Beförderung). Transportunternehmer, die **lange Beförderungen** durchführen, müssen neben den Zulassungsnachweisen der dafür eingesetzten Transportmittel **Notfallpläne** für Transportzwischenfälle vorlegen (Anlage B 1.3). In den Notfallplänen sind auch Maßnahmen für Verzögerungen beispielsweise bei der Grenzabfertigung vorzusehen (Beschaffung von Futter, Wasser und Einstreu, Einhaltung der zulässigen Temperaturen bei langen Wartezeiten). Die Verpflichtung zur ständigen Aktualisierung und zum Vorhalten speziell auf die Fahrtrouten konzipierter Notfallpläne sollte als Auflage in den Zulassungsbescheid aufgenommen werden.

**Transportunternehmer, die rein nationale Transporte bis zu 12 h durchführen und gemäß § 3 der TierSchTrV keine zugelassenen Fahrzeuge benötigen, brauchen einen Zulassungsnachweis Typ 2 (Anlage B 2.2). Dort kann unter Nr. 3 „begrenzt auf bestimmte Verkehrsmittel“ angekreuzt und der Zusatz „Ausnahme gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005“ eingetragen werden.**

Die Zulassung von Transportunternehmern, die andere als eigene Fahrzeuge einsetzen, ist möglich, wenn z. B. Miet- bzw. Nutzungsverträge für die verwendeten Fahrzeuge vorgelegt werden. Im Zulassungsbescheid sind entsprechende Auflagen für die jeweilige Meldung der eingesetzten Fahrzeuge an die zuständige Behörde aufzunehmen. Der Unternehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben bei den verwendeten Fahrzeugen.

Die nach der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Viehhandelsunternehmer, Transportunternehmer und Sammelstellen sind in einer bundesweiten Datenbank erfasst und im Internet unter <https://tsis.fli.de/Home/BMEL/List.aspx?ref=322> zugänglich.

Hinweis: Tier-/Viehhändler benötigen nach § 11 Abs. 1 TierSchG eine Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren.

### **Zulassung von Transportunternehmern für die Beförderung von Kleintieren in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit**

Die Besonderheit bei Kleintiertransporten ist das unüberschaubare Artenspektrum an Tieren, welche transportiert werden sollen. Zudem kommen verschiedenste Fahrzeugtypen zum Einsatz. Der Begriff „Kleintier“ ist nicht definiert, in der Regel werden darunter Tierarten verstanden, die nicht landwirtschaftliche Nutztiere sind **und in Behältnissen befördert werden. Da die Anforderungen an eine tierschutzkonforme Beförderung rechtlich nicht näher spezifiziert sind und je nach Tierarten einer großen Varianz unterliegen, ist die Verbindung der Zulassung mit einschränkenden Nebenbestimmungen notwendig.**

Die erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG (Verbringen oder Einführen von Tieren, die nicht Nutztiere sind, aus dem Ausland zur Abgabe gegen Entgelt) ist als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen (Urteil des EuGH vom 03.12.2015 C-301/14). Von einer Bund-Länder-AG wurde ein Leitfaden für die Kontrolle von **innergemeinschaftlichen Hunde und Katzentransporten** erarbeitet; er enthält Hinweise zu den Zulassungspflichten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen und zum Vorgehen bei Transportkontrollen (s. Anlage D 1.4).

Logistikdienste wie GEL, TNT oder Ilonex transportieren neben anderen Gütern nur gelegentlich Tiere. Soweit sie Subunternehmer beauftragen, fungieren sie als Organisator (i. S. des Art. 5 Abs. 3) und sind damit für die Koordination der von verschiedenen Transportunternehmern durchgeführten Teiltransporte verantwortlich. Diese Firmen sind bundesweit tätig und haben an zahlreichen Orten Depotpartner, welche als selbstständige Firmen (Franchise-Nehmer) anzusehen sind. Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Zulassung dieser Partner-Firmen zu gewährleisten, kann die **Beispiel-Zulassung** der Anlage B 1.4 zur Orientierung herangezogen werden.

## **B 2 Zulassung von Transportmitteln**

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel aus, die für **lange Beförderungen** eingesetzt werden, und für Transportschiffe.

Für rein nationale Transporte über 8 bis zu 12 Stunden benötigen die Straßentransportmittel nach der Tierschutztransportverordnung keine Zulassung und sie brauchen nur mit Tränke- und Lüftungseinrichtungen ausgestattet zu sein, jedoch nicht mit einem Temperaturüberwachungssystem, Datenschreibern und einem Navigationssystem. **Diese nationale Ausnahme gilt allerdings nur**

**beim Transport von Zucht- und Nutztieren.** Bei nationalen Schlachttiertransporten müssen die Straßentransportmittel bereits bei Beförderungen ab 8 Stunden alle Anforderungen des Anhangs I Kapitel II und VI erfüllen.

Die Zulassungsnachweise der Transportmittel müssen gemäß Artikel 18 Abs. 3 in einer elektronischen Datenbank registriert werden. Hierfür kann das Muster der Anlage B 2.5 verwendet werden. Die Zulassung ist laut Verordnung (EG) Nr. 1/2005 jeweils **auf 5 Jahre zu befristen**. Im Folgenden werden nur Straßentransportmittel behandelt.

Es sind nur Transportmittel zuzulassen, **in denen Tiere befördert** werden können (**bei einem Sattelzug der Auflieger, nicht die Zugmaschine**). **LKW-Anhänger und Auflieger benötigen einen eigenen Zulassungsnachweis**; es muss dabei sicher gestellt sein, dass die technischen Anlagen für die Erfassung der Temperaturen und die Registrierung der Öffnung der Ladeklappen mit den Zugfahrzeugen bzw. Maschinenwagen des Unternehmers, in denen sich die jeweilige und im Transportbetrieb zugehörige Erfassungs- und Übertragungseinheit (früher „on-board-unit“ - OBU) befinden, für die Übertragung der Daten kompatibel sind. Gegebenenfalls sind Anhänger und Auflieger nur für den Betrieb mit bestimmten Zugfahrzeugen zuzulassen. Im Zulassungsbescheid sind die Flächen je Ladeebene (ggf. separat für Schwanenhals und Tiefbett) in qm anzugeben. Für die Beförderung von Fischen benötigen Transportfahrzeuge eine Zulassung, sofern es sich um Transporte in Behältnissen handelt, die mit auf dem Fahrzeug fest installierten Versorgungseinrichtungen verbunden werden. **Transportmittel für lange Beförderungen von Hunden und Katzen in losen Behältnissen bedürfen der Zulassung.** Es empfiehlt sich, auch außen am Fahrzeug einen Hinweis auf den Transport von lebenden Tieren anzubringen. Anforderungen an den Transport von Tieren in Behältnissen finden sich in den §§ 6-8 der nationalen Tierschutztransportverordnung (gelten nur für rein nationale Beförderungen). Für Behältnisse zur Beförderung von Hunden und Katzen aus dem Ausland können die nationalen Bestimmungen zur Orientierung herangezogen werden.

**Der Antragsteller muss mit Antragstellung schriftlich bestätigen, dass keine Zulassung bei einer anderen Behörde beantragt oder von einer anderen Behörde erteilt wurde (Muster s. Anlage B 2.2).** Der Zulassungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage B 2.3 auszustellen und mit einer **einmaligen Nummer** zu versehen. Als einmalige Nummer ist die Fahrzeugidentifizierungs- bzw. Fahrge-  
stellnummer (international genormte 17-stellige Nummer) zu verwenden. Um spätere Änderungen am Fahrzeug feststellen zu können, ist bei der Zulassung ein **Abnahmeprotokoll** (Muster s. Anlage B 2.1 und B 2.6) anzufertigen, in dem ggf. auch mit Fotos der Zustand des Fahrzeugs dokumentiert wird.

Bei der Zulassung sind die **Anforderungen von Anhang I Kapitel II und VI** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugrunde zu legen. Zur Konkretisierung werden folgende Hinweise gegeben:

Tiere dürfen auf Höhe oder zwischen den Fahrzeugachsen nur transportiert werden, wenn sie durch entsprechende Abdichtungen vor schädlichen Einflüssen wie Abgase, Spritzwasser oder Aerosole geschützt sind. Gleichzeitig sind die technischen Voraussetzungen für eine den oberen Etagen des Fahrzeugs vergleichbare Beleuchtung sowie für die Frischluftversorgung nach den Anforderungen der Verordnung bzw. der Vollzugshinweise vorzuhalten.

Jede Ladeetage muss auch bei geöffneter Ladeklappe oder -rampe oder bei durchgehenden seitlichen Türen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Herausfallen der Tiere sicher verhindern.

Lüftungseinrichtungen (Lüftungsöffnungen und Ventilatoren) müssen in jeder Ladeetage so angebracht und variierbar sein, dass bei kalten Temperaturen eine Lüftung ausschließlich in Höhe des Kopfraumes der Tiere gewährleistet wird. **Die Luftförderkapazität des Lüftungssystems muss unter Betriebsbedingungen im Fahrzeug** (z. B. unter Einbezug etwaiger Schutzeinrichtungen vor den Ventilatoren, die deren Leistung und Luftführung um bis zu 50 % mindern) **an jeder mit Tieren besetzten Stelle im Fahrzeug mindestens 60 m<sup>3</sup>/h/KN, d.h. etwa 600 m<sup>3</sup>/h/t Nutzlast betragen. Eine Aufsummierung der Kenndaten (Nennleistung laut Typenschild) der einzelnen Lüfter reicht hier nicht aus.**

Da dies nicht von der zuständigen Behörde nachgemessen werden kann, sollte diese Mindestnorm vom Fahrzeughersteller oder einem unabhängigen Sachverständigen bestätigt werden; das Gutachten ist Teil der Zulassung. Auch sollte die Mindestkapazität in Amperestunden (Ah) der für einen **mindestens vierstündigen motorunabhängigen Betrieb** der gesamten Lüftungsanlage benötigten zusätzlichen Akkumulatoren angegeben werden. Die Einhaltung der von der Verordnung geforderten Temperaturgrenzen von 5 bis 30 °C (+/- 5°C, gemessen an den fahrzeugeigenen Sensoren) durch die Ventilationsanlage ist nicht überprüfbar.

Lüftungseinrichtungen dürfen nicht von variabel einstellbaren Hubböden dauerhaft verdeckt werden. Sind die Ventilatoren quer zur Fahrtrichtung eingebaut, muss in jeder Verladebucht mindestens ein Ventilator vorhanden sein. Quer zur Fahrtrichtung eingebaute Ventilatoren müssen nicht zwingend an beiden Längsseiten des Fahrzeugs angebracht sein. Bei längs zur Fahrtrichtung eingebauten Ventilatoren (z. B. an der Frontseite) muss auch in der von der Luftführung der Lüftungsanlage jeweils zuletzt erreichten Ladebucht die Mindestnorm von 60 m<sup>3</sup>/h/KN sichergestellt sein. Gleichzeitig müssen die Ventilatoren so abgedeckt sein, dass Verletzungen von Tieren ausgeschlossen sind.

Um eine ausreichende Ventilation insbesondere bei hohen Umgebungstemperaturen sicher zu stellen, sollte die Höhe der Ebenen bei Schafen mindestens 90 cm und bei Ferkeln mindestens 65 cm betragen. Diese Mindesthöhen sollten auch im Hinblick auf die Zugänglichkeit zu jedem einzelnen Tier gefordert werden, um eine Notfallversorgung sicher zu stellen. Bei der Zulassung von Fahrzeu-

gen für den Equidentransport ist ggf. eine Beschränkung in Bezug auf die transportierbare Pferdegroße aufzunehmen (wenn der vorgeschriebene Abstand von 75 cm vom Widerrist zur Laderaumdecke sonst nicht eingehalten werden kann).

Es müssen in der Fahrerkabine geeignete technische Einrichtungen zur Warnung der Fahrer bzw. Betreuer von langen Tiertransporten vorhanden sein, die das Erreichen der Temperaturgrenzwerte von 5 oder 30 °C im Tierbereich des Fahrzeuges optisch und/oder akustisch anzeigen. Das Warnsystem muss so beschaffen sein, dass der Fahrer bzw. Betreuer jederzeit unmittelbar alarmiert werden kann. Das gilt auch für den Betrieb des Fahrzeugs während der Fahrtpausen, in denen der Fahrer oder Betreuer sich nicht im Fahrzeug befindet. Hier sollte eine Warnung über das Mobilfunknetz erfolgen. Zwischen dem Temperaturüberwachungs- und -aufzeichnungssystem und dem Warnsystem muss eine Datenverbindung vorhanden sein (z.B. über LAN-Bus oder das sog. Navigationssystem). Es müssen nach Übereinkunft der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV und des BMEL mindestens zwei bzw. bei mehrstöckigen Fahrzeugen mindestens drei Temperaturfühler in den Laderäumen der Fahrzeuge vorhanden sein, die an eine Speichereinheit (möglicherweise OBU, Eingabe- und Auswerteeinheit wie CUI - Cabin User Interface - oder Navigationssystem) angeschlossen sind. Falls eine Übertragung der Temperaturdaten über GSM und/oder das Internet nicht erfolgen kann, sind eine USB-Schnittstelle und/oder ein Drucker zur geeigneten Herausgabe der Daten auf Zeitachse erforderlich.

Bei mehrstöckigen Fahrzeugen sind je ein Temperaturfühler im obersten und im untersten Laderaum jeweils mittig an der Stirnwand (seitliche Wände sind wegen der Strömungsverhältnisse im Fahrzeug weniger geeignet) des Sattelauflegers bzw. an der Stirnwand des Anhängers jeweils unter dem Zwischenboden oder Fahrzeugdach (auf Kopfraumhöhe der Tiere), bei Transportfahrzeugen für Rinder oder Pferde mindestens ein Meter über dem Boden der Laderäume anzubringen. Ein weiterer Temperaturfühler ist seitlich versetzt an der Rückwand des Fahrzeuginnenraums anzubringen. Alle Temperatursensoren sind so zu platzieren, dass eine direkte (z.B. durch Luftstrom) oder indirekte (z. B. durch Wärmetransfer durch Bauteile) Einflussnahme der Außenbedingungen ausgeschlossen ist. Es ist erforderlich, dass der Sensor gegenüber seiner Unterlage thermisch isoliert ist. Die Sensoren dürfen sich nicht im Bereich von Lüftungsöffnungen oder im Luftstrom von Ventilatoren befinden.

Die Zeitintervalle der Aufzeichnung der Temperaturdaten dürfen nicht mehr als 15 Minuten betragen, wobei jeder Wert den entsprechenden Sensoren zuzuordnen und mit einer gemeinsamen Zeitachse (z.B. Greenwich-Time) versehen sein muss. Bei der Aufzeichnung kann eine Mittelwertbildung erfolgen, die ausschließlich auf ein und denselben Sensor bezogen ist und über Zeitintervalle von höchstens 5 Minuten erfolgen darf. Weiterhin ist zu empfehlen, dass neben den mindestens zwei Temperatursensoren im Fahrzeuginnenraum auch ein Außenmessfühler angebracht wird, dessen

Messwerte parallel zu denen der anderen Sensoren aufgezeichnet werden. Damit sind vor allem in Verbindung mit dem digitalen Fahrtenschreiber bzw. den Aufzeichnungen des Navigationssystems Innenmessungen plausibel nachvollziehbar, wenn das Fahrzeug z. B. im Stau steht. Auf diese Weise kann ausgeschlossen werden, dass z.B. fehlerhafte Einstellungen der Lüftungsanlage zu Temperaturerhöhungen geführt haben.

*Folgende Mindest-Spezifikationen werden an die Temperatursensoren gestellt (nach dem Bericht des Joint Research Center der EU):*

*Measurement range (Messbereich): -20°C / +50°C;*

*Measurement accuracy (Messgenauigkeit): +/-0,5°C;*

*Measurement resolution (Messauflösung): 1.0°C;*

*Operation temperature range (Temperaturfunktionsbereich): -40 / +85°C;*

Die technischen Spezifikationen der von den verschiedenen europäischen Systemanbietern der nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erforderlichen Navigationssysteme (genauer: Empfänger für die globale Ortung) sehen allesamt eine Datenübertragung mit UMTS-, GPRS- oder LTE-Standard (Mobilfunk) aus einem bordeigenen Speicher an einen Server vor. Die Systemhersteller sollten zu diesem einen geschützten externen Zugang bzw. eine Downloadfunktion über Internet vorsehen, damit den jeweils zuständigen Behörden auf Anforderung entweder der Zugang zu den Daten oder ein vom Transportunternehmer oder vom Organisator veranlasster Download der elektronischen Rohdaten ermöglicht wird. Nach derzeitiger Rechtslage ist auf gemeinsamer Zeitachse die Speicherung und Übermittlung von Daten zur örtlichen Position des Fahrzeuges und zum Status der Ladebordwände und -rampen in regelmäßigen Intervallen erforderlich bzw. sicher zu stellen. Zusätzlich müssen vom Fahrer anlassbezogenen Ereignisse wie die Anzahl verletzter oder toter Tiere sowie Daten des Fahrtenbuches (z. B. Name des Fahrers, Name und Zulassungsnummer des Transporteurs; Ort, Datum und Zeitpunkt des Endes der Beförderung, Aufenthaltszeiten an Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorten) manuell in das System eingepflegt und gespeichert sowie übermittelt werden. Dies erfolgt üblicherweise über eine berührungsempfindliche Anzeige des Navigationssystems (Touch Screen) oder eine gesonderte Eingabeschnittstelle (CUI), über die auch rechtsgültige Temperaturgrenzwerte eingepflegt werden können.

Seit 1.1.2009 muss bei allen für lange Beförderungen von Hausequiden - ausgenommen registrierte Equiden -, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zugelassenen Fahrzeugen ein „Navigationssystem“ im Fahrzeug vorhanden sein, das die gefahrene Route einschließlich des Öffnens und Schließens der Ladeklappe bei Kontrollen während der Fahrt überprüfbar macht und die Angaben des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II Abschnitt 4 einschließlich der Gründe für aufgetretene Verletzungen und /oder Todesfälle bei den Tierenenthält.

Die bisher bekannten Anbieter von Navigationssystemen sehen die Integration der Temperaturdaten, den Öffnungszustand der Ladeklappe, die Fahrereingaben in den Abschnitt 4 des Fahrtenbuches sowie ausgelöste Alarmer bei Grenzwertüberschreitungen der Temperaturen in die jeweiligen Systeme vor, die somit gleichzeitig gespeichert und übermittelt werden.

Die Anbringung von Sensoren für den Öffnungszustand der Ladeklappen oder -rampen hat so zu erfolgen, dass eine manuelle oder sonstige Einflussnahme ausgeschlossen ist. Auch diese Sensoren sind mit einer Auswerte-/Aufzeichnungs- und Übermittlungseinrichtung zu verbinden und die Daten mit einer Zeitachse zu versehen, so dass der aktuelle Status (offen/geschlossen) in regelmäßigen Abständen sowie jede seiner Änderungen aufgezeichnet und übermittelt werden.

Es ist dringend zu empfehlen, dass Organisatoren und Fahrer die Daten der Aufzeichnungs- und Auswertesysteme (Navigations- und Temperaturerfassungssystem, Warnungen) für die Planung zukünftiger Transporte verwenden, insbesondere um unter vorhergesagten Klima- und Witterungsbedingungen Transport- und Ruhezeiten sowie die Erreichbarkeit von Kontrollstellen und Fahren zu organisieren.

Für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu den Transport- und Ruhezeiten sowie den Temperaturen muss die jeweilige für den Tierschutz zuständige Behörde Zugang zu den Daten der Navigations- und Temperaturerfassungseinrichtungen nicht nur nach Abschluss, sondern auch jederzeit während der Transporte haben. Dieser ist grundsätzlich über Systemausdrucke (unter Einschluss von Karten und Daten zu den geografischen und zeitlichen Positionsbestimmungen, den positions- und zeitbezogenen Statusänderungen der Ladebordwand sowie ggf. gesondert, ggf. grafisch - den Temperatureaufzeichnungen) an Bord der Fahrzeuge möglich. Falls ein Drucker nicht mitgeführt wird (was die weit überwiegende Praxis darstellt), ist über USB oder über Internet eine Schnittstelle für den Datendownload vorzuhalten oder auf Anforderung durch die zuständige Behörde eine Datenübermittlung im XML-Format über den Server des Systemanbieters vorzunehmen, der mit Standardsoftware lesbar sein muss (z. B. im XML-Format des Systems) und grafische Karten zu den Positionsangaben enthält. Eine Ausgabe im Excel- oder PDF-Format ist nur dann zu akzeptieren, wenn die Daten direkt vom Systemanbieter an die jeweilige zuständige Behörde übermittelt werden.

Die Auswerteeinheit des Navigations- und Temperaturerfassungssystems hat demnach folgende Komponenten aufzuweisen:

- Empfänger eines globalen Navigationssystems zur Bestimmung der jeweiligen Position und der Systemzeit,
- Dateninterfaces bzw. Schnittstellen für Sensoren (Temperatur und Ladeklappe(n), wobei Grenzwerte für entsprechende Warnfunktionen einstellbar sein müssen)

- Warnsystem für Fahrer und Betreuer für Über- oder Unterschreitung von Temperaturgrenzwerten (derzeit im Temperaturbereich von +5 bis +30 °C)
- Eingabeschnittstelle für Daten des Fahrtenbuches und von besonderen Ereignissen
- Energieversorgung
- Speicher für mindestens 3 Jahre (ggf. im Server)
- Allgemein kompatible Schnittstelle für Datendownload oder Drucker oder Übermittlung über Internet direkt vom Systemanbieter oder im Originalformat des Systemherstellers über den Transportunternehmer

Bei der Abfertigung von langen Beförderungen sollten die Systemkonfiguration und die Funktionsfähigkeit des Navigations- und Temperaturerfassungssystems sowie die Zugangsmöglichkeit zu den Datenaufzeichnungen durch die zuständige Behörde überprüft und sichergestellt werden (z. B. über eine Aufzeichnung der elektronischen Daten bei der Anfahrt zum Ort der Verladung der Tiere). Falls ein Zugang zu den Aufzeichnungen nicht gewährt wird, ist die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung an die zuständige Behörde (z. B. per E-Mail) auf Anforderung bereits bei der Abfertigung des Transportes sicher zu stellen.

Über eine entsprechende Schnittstelle müssen die TRACES-Daten, andere vordefinierte Daten und besondere Vorkommnisse entsprechend des Abschnittes 4 des Fahrtenbuches in die Systemeinheit eingegeben werden können und der Fahrer bei Überschreitung oberer oder unterer Temperaturgrenzwerte gewarnt werden.

Ein vom Bundesverband deutsche Tiertransporte (BdT) empfohlenes Beispiel für ein System zur Nachverfolgung der Fahrtstrecke und -zeiten, dem Öffnungszustand der Ladeklappe und der Temperatureaufzeichnungen sowie einem Vorschlag für ein Abnahmeprotokoll für das Navigationssystem ist im Anhang zu B 2. 6 enthalten. Hier sind auch die Ausgabeformate von Temperaturverläufen durch einen Systemdrucker (z.B. zur Vorlage bei behördlichen Kontrollen unterwegs) beispielhaft aufgeführt.

Für eine Zulassung sollte von den Fahrzeugherstellern, den Herstellern der technischen Einrichtungen für die Navigations- und Überwachungssysteme oder unabhängigen Sachverständigen gutachterlich belegt werden, dass die Fahrzeugausstattung den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und dieses Handbuchs in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Alle technischen Einrichtungen des Navigationssystems, der Sensoren und der Kabelverbindungen müssen so beschaffen sein, dass Vibrationen, Temperaturextreme, hohe Luftfeuchten, Staub, Wasserstrahlen von Hochdruckreinigern und Reinigungs- und Desinfektionsmittel ohne Funktionseinbußen toleriert werden. Dieses Gutachten ist Teil der Zulassung.

**Jedes Tier muss für die Kontrolle und Versorgung direkt zugänglich sein. Hierfür müssen zusätzlich zur Heckklappe im vorderen Bereich seitliche Zugänge zu jeder Ladeebene und Ladebucht vorhanden sein, die groß genug sind, um einer Person den „Durchgang“ und eine Versorgung der Tiere mit Futter und im Notfall mit Wasser zu ermöglichen.** Einzelne Ferkel, Läuferschweine, Kälber, Schafe und Ziegen müssen durch diese Öffnung entladen werden können, wenn die Zulassung für den Transport dieser Tierkategorie beantragt wird.

**Eine Rutschfestigkeit der Böden ist nur gewährleistet, wenn bei teilgeriffelten Böden die glatten Flächenbereiche nicht breiter als der Huf oder die Klaue der zu transportierenden Tierart und -Größe sind. Riffelungen müssen den Tieren sowohl in Längs- wie Querrichtung zum Fahrzeug Halt bieten.** Raue Gussböden, wie sie in Schlachthöfen üblich sind, sind ebenfalls als rutschfest anzusehen. Die Böden sind auf Verschleiß zu kontrollieren. Abgenutzte Böden sind zu ersetzen. Übliche Riffelblechböden (siehe Bild in der Anlage B 2.4) gelten je nach Nutzung nach ca. 5 Jahren als abgenutzt.

**Erhebungen in der Bodenfläche (z.B. Radkästen) sind von der nutzbaren Fläche abzuziehen. Erhebungen höher als 5 cm sind aufgrund nicht gegebener Standsicherheit nicht zulassungsfähig. Nicht zulassungsfähig sind zudem nicht abgerundete Kanten (s. Darstellung in Anlage B 2.4).**

Lichtquellen müssen entweder so eingebaut sein, dass die Tiere, ohne geblendet zu werden, auf allen Ebenen und in allen Buchten inspiziert werden können, oder es müssen passende Lichtquellen (mobile Lampen) mitgeführt werden.

**Die Dächer der Fahrzeuge müssen außen von heller Farbe sein.** Als Isolationsmaterial werden z.B. Styropor (eher selten), glasfaserverstärkte Kunststoff-Hohlkammerplatten oder beschichtetes Holz (z.B. 12 mm dicke zweiseitig mit glasfaserverstärktem Kunststoff beschichtete Holzplatten) verwendet.

Grundsätzlich gilt, dass Tiere nicht mit heißen oder kalten Bauteilen in Berührung kommen dürfen, die zu Überhitzung bzw. Verbrennungen oder Unterkühlungen bzw. Erfrierungen führen können.

Bei Fahrzeugen mit Klappböden sind die Trennwände konstruktionsbedingt nicht verschiebbar. In diesem Fall sollte im Zulassungsnachweis vermerkt sein, dass die Belegdichte einer Bucht nicht weniger als 50 % der Maximalbelegdichte betragen darf. Bei anderen Fahrzeugen sollten die Verankerungen der Trenneinrichtungen so beschaffen sein, dass diese zur Erfüllung der Anforderungen an die Belegdichten leicht zu versetzen sind. Trenneinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie dem Gegendruck der jeweiligen Tierzahl und -gewichte unter Beachtung der zulässigen

Belegdichte in der Abteilung standhalten. Die Vorrichtungen müssen bei ordnungsgemäßer Anwendung zur Vermeidung von Verletzungsgefahren so gestaltet sein, dass Tiere keine Körperteile in oder unter die Trenneinrichtungen bringen können. Zudem müssen sie so hoch sein, dass die zu transportierenden Tiere sie nicht überwinden können, andererseits jedoch ihre Köpfe nicht zwischen Trennwand und Decke verkeilen können. Insbesondere bei längs belüfteten Fahrzeugen dürfen die Trennungseinrichtungen kein wesentliches Hindernis für die Luftführung innerhalb des Fahrzeugs sein. Bei Fahrzeugen für den langen Transport von Pferden ist für jedes Tier (mit Ausnahme der Fohlen führenden Stute) ein Einzelstand im Fahrzeug vorzusehen. Die Trennwände müssen aus stabilem Material sein. Ketten, Matten oder ähnliches sind nicht zulässig.

Die Tränkevorrrichtungen müssen so angebracht sein, dass die Tiere in artgemäßer Haltung und in physiologischen Mengen Wasser aufnehmen können. Hierfür sollten die Tränken bei Ferkel- bzw. Schweinetransporten etwa 35 bzw. etwa 50 cm und bei Rindertransporten (außer Kälber) mindestens 55 cm Abstand vom Ladeboden haben. Für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde sind nur Tränken geeignet, die eine sichtbar offene Wasseroberfläche bieten. Schweine müssen Nippeltränken jeglicher Bauart mit ihrem Maul umschließen können, damit das Tränkwasser direkt in die Maulhöhle appliziert wird (Richtwerte: 6 cm oberhalb und 4 cm unterhalb der Tränke Freiraum, insbesondere zwischen Gitterstäben). Sogenannte Sprühkopfnippel oder Druckkopfnippel jeglicher Bauart stellen keine Tränkesysteme dar und sind als alleinige Wasserversorgung für Schweine nicht geeignet. Die Tränkeeinrichtungen müssen generell sowohl der Bauart nach als auch hinsichtlich der Anordnung im Fahrzeug für die zu transportierende Tierart und Alterskategorie ungehindert (insbesondere von Bauteilen und Gittern) erreichbar und geeignet sein (s. Anlage B 2.4).

Tränkevorrrichtungen zur Wasserversorgung der Tiere sind so zu gestalten und zu installieren, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr ausgehen kann. Nippeltränken müssen deshalb (ggf. leicht nach innen gestellt) in Fahrtrichtung angebracht sein. Tränken sollten so angebracht werden, dass eine Verkotung möglichst ausgeschlossen ist. Pro Bucht sollten mindestens zwei Tränkemöglichkeiten an verschiedenen Seiten oder in ausreichendem Abstand (eine Tierlänge) voneinander vorhanden sein. Bei Tierarten, bei denen Gruppengröße und Belegdichte einen Standortwechsel innerhalb der Gruppenbucht erschweren (Schweine, Schafe), sollten mehr als drei Wasserquellen zur Verfügung stehen. Das Wasserversorgungssystem an Bord der Fahrzeuge muss außer für den Transport von Schweinen, für die eine ständige Wasserversorgung vorgeschrieben ist, so konstruiert sein, dass der Betreuer in der Lage ist, während der Beförderung „jederzeit sofort Wasser nachzufüllen“. Hierzu sind die für die von der Verordnung erfassten Tierarten und Altersgruppen geeigneten Anlagen fest zu installieren, wobei eine Verbindung zwischen Vorratsbehälter und Tränkeinrichtungen in den Laderäumen bestehen und stets funktionstüchtig sein muss. Für den langen Transport von registrierten Equiden i. S. dieser Verordnung ist es ausreichend, wenn Tränkevorrrichtungen mit einem

für eine einmalige Wasseraufnahme ausreichenden Volumen mitgeführt werden, die vor Ort aus dem Vorratsbehälter befüllbar sind.

Die Fahrzeughersteller bauen auf Bestellung auch Tränkesysteme ein, die beispielsweise durch ein gesondert beheizbares und zirkulierendes Wassersystem auch bei Minustemperaturen funktions-tüchtig sind.

Im Zulassungsnachweis von Transportmitteln für lange Beförderungen ist darzustellen, für welche Tierarten bzw. -kategorien die im Fahrzeug eingebauten Tränken geeignet sind. Dabei ist nach der Empfehlung der KOM auch zwischen abgesetzten und nicht abgesetzten Kälbern zu differenzieren (s. Anlage B 2.3).

Derzeit vorhandene **Versorgungseinrichtungen** ermöglichen keine arteigene und verhaltensgerechte Versorgung von **nicht abgesetzten Kälbern** mit Tränke beziehungsweise Futter (Milch/-Austauscher). Auch Tränkesysteme, bei denen die Tränkflüssigkeit mittels Überdruck austritt, erfüllen diese Anforderungen nicht - unabhängig von einer Umhüllung des Tränkekopfes mit einem Gummisauger. Dieses gilt auch für Tränkesysteme, die aus Gummisaugern bestehen und im Inneren mit einem Metallstift ausgestattet sind, der von den Kälbern in eine beliebige Richtung zu bewegen ist. Solche Systeme werden als nicht zulassungsfähig für die Tränkwasser-/Versorgung nicht abgesetzter Kälber auf Langstreckentransporten erachtet. Insofern können Transportmittel derzeit nicht für die lange Beförderung von nicht abgesetzten Kälbern zugelassen werden.

Wasservorratsbehälter stehen in der Regel unter Druck und sind daher einer mechanischen Reinigung nach jedem Transport nicht zugänglich. In diesem Fall muss die Möglichkeit zur chemischen Reinigung der gesamten Wasserversorgungseinrichtung gegeben sein.

### **Zulassung von Behältnissen**

Transportbehälter und Container benötigen eine zusätzliche Zulassung, wenn darin **Hausequiden, -rinder, -schafe, -ziegen und -schweine** auf dem Straßen- oder Wasserweg **mehr als acht Stunden** transportiert werden sollen.

### **Zulassung von Schiffen**

Übersichten über in einigen Mitgliedstaaten zugelassene Tiertransportschiffe sind in FIS-VL zusammen mit dem Handbuch Tiertransporte eingestellt:

[https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/az-themen/documentlibrary?file=LAV%20Arbeitsgruppe%20Tierschutz%20\(AGT\)%20-%20%C3%B6ffentlich%20-%20#filter=path%2F7C%2FGremien%2FLAV%2520und%2520ihre%2520Arbeitsgruppen%2FLAV%2520Arb](https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/az-themen/documentlibrary?file=LAV%20Arbeitsgruppe%20Tierschutz%20(AGT)%20-%20%C3%B6ffentlich%20-%20#filter=path%2F7C%2FGremien%2FLAV%2520und%2520ihre%2520Arbeitsgruppen%2FLAV%2520Arb)

[eitsgruppe%2520Tierschutz%2520%2528AGT%2529%2520-%2520%25F6ffentlich%2520-%2520Handbuch%2520Tiertransporte%7C&page=1](#)

Von einer Bund-Länder-AG wurde ein **Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde und Katzentransporten** erarbeitet; er enthält u. a. Hinweise zur Zulassungspflicht von Fahrzeugen im Zusammenhang mit diesen Beförderungen (s. Anlage D 1.4).

### **B 3 Kontrolle von Transport- und Viehhandelsunternehmen**

Bei amtstierärztlichen Kontrollen von Transportunternehmen und Viehhandelsunternehmen sind neben den vorhandenen Einrichtungen und Fahrzeugen nach dem Tierschutzrecht insbesondere folgende Unterlagen zu überprüfen:

- Liegen die **Befähigungsnachweise** für alle als Fahrer oder Betreuer eingesetzten Personen auf dem aktuellen Stand vor?
- Liegen die **Zulassungsnachweise** für alle für lange Beförderungen eingesetzten Fahrzeuge auf dem aktuellen Stand vor?
- Liegen alle Kopien der ausgefüllten **Fahrtenbücher** einschließlich der Aufzeichnungen des **Navigations- und Temperaturlaufzeichnungssystems** aus den letzten drei Jahren vor?  
Um dies überprüfen zu können, muss der Unternehmer verpflichtet werden, die Fahrtenbücher fortlaufend zu nummerieren. Werden die Kopien der ausgefüllten Fahrtenbücher zuverlässig innerhalb eines Monats an die Behörde des Versandortes gesandt?
- Werden die **Erklärungen nach Abschnitt 4 des Fahrtenbuchs** den Behörden des Versandortes zuverlässig vorgelegt?

## **C Schulung und Befähigungsnachweis**

### **C 1 Schulung oder Qualifizierung von Personen, die mit Tieren umgehen**

Personen, die mit Tieren **umgehen**, müssen gemäß Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein. Dies gilt für den Transport jeglicher Wirbeltierarten, also auch für Heimtiertransporte sowie für Landwirte im Rahmen von Artikel 1 Abs. 2 (Transporte bis max. 50 km). Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbaren Berufsabschlüssen sowie mit einem erfolgreichen Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin gelten als entsprechend qualifiziert. Sie sind jedoch in den regelmäßig stattfindenden beruflichen Fortbildungen über den Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu informieren.

Zudem müssen Transportunternehmer und Sammelstellen nach Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sicherstellen, dass der Umgang mit Tieren nur Personen anvertraut wird, die zu den einschlägigen Regelungen des Anhangs I und II (Transportunternehmer, ab Transportstrecke von 65 km) bzw. des Anhangs I (Sammelstellen) geschult wurden.

Werden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu den einschlägigen Regelungen der Anhänge I und/oder II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in einem Lehrgang einer Ausbildungsstätte vermittelt, kann als Nachweis über die absolvierte Schulung die Muster-Bescheinigung nach Anlage C 1.1 verwendet werden.

Personen, die Geflügel einfangen und verladen, müssen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 2 b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung besitzen.

### **C 2 Befähigungsnachweis für Personen, die Tiere transportieren**

Nach Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dürfen Straßenfahrzeuge, auf denen **Haus-equiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Geflügel befördert** werden, nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verfügen. **Dies gilt nicht für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal 65 km transportieren. Für die Beförderung von anderen als landwirtschaftlichen Nutztieren ist kein Befähigungsnachweis erforderlich. Voraussetzungen:**



1. Der Befähigungsnachweis wird nach den Maßgaben des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des § 4 der Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 erworben. Danach muss der betroffene Personenkreis einen vollständigen Lehrgang entsprechend den Vorgaben des Anhang IV Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen und eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung abgelegt haben.

2. Alternativ dazu wird der Befähigungsnachweis (Anlage C 2.3) auf Antrag auch dann erteilt, wenn eine nach dem 5. Januar 2007 abgeschlossene Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbarer Berufsabschlüsse sowie ein nach dem 5. Januar 2007 erfolgreich getätigter Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin nachgewiesen wird. Dies gilt auch für den Nachweis einer nach dem 5. Januar 2007 und vor dem 19.2.2009 bestandenen Sachkundeprüfung nach § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337).

Mittels Einzelfallprüfung kann die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Teilsatz der Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 („...oder anderer anerkannter Berufsabschlüsse oder Nachweise, die die erforderliche Fachkunde voraussetzen“) auch durch entsprechende Nachweise erbracht werden, die belegen, dass die entsprechenden Maßgaben des Anhangs IV Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Gegenstand einer Ausbildung und unabhängigen Prüfung waren.

3. Personen, die bereits vor dem 6. Januar 2007 im Besitz einer Sachkundebescheinigung gemäß § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337) waren oder eine vor dem 6. Januar 2007 abgeschlossenen Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbaren Berufsabschlüssen sowie einen vor dem 6. Januar 2007 erfolgreich getätigten Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin nachweisen können, müssen lediglich einen Ergänzungslehrgang entsprechend Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a (nur Artikel 3 und 4 sowie Anhänge I und II) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 absolvieren und eine Prüfung hierzu ablegen (z.B. Multiple-Choice-Test). Die von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung (Anlage C 2.1) ist der Nachweis für den absolvierten Ergänzungslehrgang und die bestandene Prüfung. Nach Vorlage dieser Bescheinigung und einem Nachweis über o.g. abgeschlossene Ausbildung kann der Befähigungsnachweis ausgestellt werden. Alternativ kann der Antragsteller die Kenntnisse nach Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 der Behörde auch in anderer Form nachweisen.

Die nach Inkrafttreten der Verordnung eingerichteten „erweiterten Ergänzungslehrgänge“ für Personen, die keine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung (s.o.), aber bereits praktische Erfahrung im Umgang mit Tieren und im Tiertransport nachweisen konnten, tragen den Gegebenheiten nicht mehr Rechnung. Sie berechtigen zukünftig nicht mehr zum Erhalt des Befähigungsnachweises.

### **Lehrgang**

Grundlagen der Ausbildung für Personen, die einen vollständige Lehrgang entsprechend den Vorgaben des Anhang IV Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 absolvieren müssen, sind die folgenden zwischen den Tierschutzreferenten der Länder und des BMEL abgestimmten Anforderungen an den Erwerb des Befähigungsnachweises.

Ein vollständiger Lehrgang einschließlich Prüfung sollte mindestens 15 – 20 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen und die Maßgaben des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausreichend berücksichtigen. Für den Befähigungsnachweis zum Transport von nur einzelnen Tierarten können bei nachgewiesener praktischer Erfahrung auch Lehrgänge in geringerem zeitlichem Umfang akzeptiert werden (z.B. eintägige Lehrgänge für den ausschließlichen Transport von registrierten Equiden). Es muss sichergestellt sein, dass die Behörde den **Befähigungsnachweis auf die unterrichtete Tierart beschränkt**.

### **Theoretische und praktische Ausbildung**

Der theoretische Teil des Lehrgangs umfasst folgende Themenkomplexe:

1. Rechtliche Grundlagen
  - Tierschutzgesetz
  - Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
  - nationale Tierschutztransportverordnung
  - Tierschutz-Schlachtverordnung
  - einschlägige tierseuchenrechtliche Vorschriften (Tierseuchengesetz, Viehverkehrsverordnung)
  
2. Grundkenntnisse über die einzelnen Tierarten (Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel)
  - Anatomie und Physiologie
  - Ernährung und Pflege, insbesondere deren Fütterungs- und Tränkebedürfnisse

- arttypisches Verhalten, insbesondere beim Transport
  - Führen und Treiben von Tieren
  - Beurteilung der Transportfähigkeit
  - Auswirkungen des Transportes auf das Tier
  - Auswirkungen des Transportes auf die Fleischqualität
  - Anzeichen von Störungen des Allgemeinbefindens, erste Maßnahmen bei deren Auftreten
  - bei Milch gebenden Kühen, Schafen und Ziegen Fertigkeiten zum Melken
  - Möglichkeiten der Beruhigung und Fixation
  - erste Hilfe für Tiere
  - Maßnahmen zum Nottöten und Notschlachten
3. Anforderungen an Transportfahrzeuge (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel)
- Tiergerechtigkeit
  - Ausstattung
  - Eignung und Kapazität der verschiedenen Transportmittel
4. Anforderungen an Verlade- und Versorgungseinrichtungen
- Tiergerechtigkeit
  - Technik
5. Durchführung von Tiertransporten
- Vorbereitung, Planung und Organisation eines Transportes
  - Auswahl und Zusammenstellung der erforderlichen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Dokumente, Ein- und Ausfuhrdokumente, Fahrtenbuch usw.
  - Auswahl, Kennzeichnung und Vorbereitung der Tiere
  - Tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren beim Beladen, Transport, Entladen
  - Versorgung während des Transportes
  - Führen der Begleitdokumente
  - Reinigung und Desinfektion
  - Bedienung des Navigationsgerätes
6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
- Sicherheit des mit Tieren umgehenden Personals

Innerhalb der Themenkomplexe wird die theoretische Ausbildung durch Demonstrationen und praktische Übungen vertieft.

## **Prüfungen**

Auf Antrag führt die Ausbildungsstätte eine Prüfung der Sachkunde bezogen auf die im Antrag genannten Tierkategorien durch. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 genannten Gebiete.

Im schriftlichen Teil sind im Multiple-Choice-Verfahren mindestens 5 Fragen je Fachgebiet /Tierart zu stellen, wobei auch Mehrfachankreuzungen möglich sein müssen.

Die mündliche Prüfung kann im Rahmen eines Gesprächs in Gruppen von maximal 4 Personen durchgeführt werden, wobei der Zeitumfang von 15 Minuten pro Person nicht überschritten werden sollte.

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und mündlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

In der Prüfungskommission muss ein beamteter Tierarzt vertreten sein. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem beamteten Tierarzt zu unterzeichnen ist.

Die von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung (Anlage C 2.2) ist der Nachweis für den absolvierten Lehrgang und die bestandene Prüfung. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem beamteten Tierarzt zu unterzeichnen.

### **Ausstellung des Befähigungsnachweises:**

Der Befähigungsnachweis wird von der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Behörde, in der Regel sind dies die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, auf Antrag erteilt, sofern die o.g. Voraussetzungen nachgewiesen wurden. Der Befähigungsnachweis bezieht sich auf die Tierkategorie, auf die sich die Ausbildung und die Prüfung erstreckt haben (Anlage C 2.3 Ziffer 2.2). Dabei sind im Hinblick auf die unterschiedliche Transportpraxis grundsätzlich zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. Nutztiere: Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein,
2. Geflügel: Hausgeflügel.

Der Befähigungsnachweis nach Artikel 6 Abs. 5 i. V. mit Artikel 17 Abs. 2 ist auf Antrag durch die zuständige Behörde nach der Anlage C 2.3 grundsätzlich zweisprachig auszustellen. Die Befähigungsnachweise müssen durch die ausstellende Behörde mit einer fortlaufenden Nummer versehen werden.

Die Anlage C 2.3 Ziffer 2.1 ermöglicht es, den Befähigungsnachweis zu befristen. Da diesbezüglich im Verordnungstext keine Vorgaben bestehen, liegt es im Ermessen der zuständigen Behörden, den Befähigungsnachweis im Einzelfall zu befristen und entsprechend zu begründen.

Befähigungsnachweise im Chipkartenformat können akzeptiert werden (vorausgesetzt, dass alle Inhalte der Mustervorlage der Verordnung 1/2005 enthalten sind). Befähigungsnachweise als Kopie oder auf dem Smartphone können nicht akzeptiert werden, da die Fälschungssicherheit nicht gewährleistet ist.

## **D Kontrolle und Abfertigung von Tiertransporten**

### **D 1 Kontrolle von Transporten auf der Straße**

Rechtsgrundlage:

Artikel 15, Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Nationale TierSchTrV § 10

Vor systematischen Tiertransportkontrollen müssen folgende **Vorbereitungen** getroffen werden:

- Terminabstimmung zwischen dem Veterinäramt und der Polizei, unterschiedliche Kontrollzeiten und -strecken
- Auswahl geeigneter Kontrollpunkte (Nähe zu Entladestellen und Fahrzeugwaagen, gute Übersicht über Fahrbahnen, sichere Anhaltemöglichkeiten)
- Checklisten, Telefonlisten, ggf. geeignete mobile EDV mit Internetzugang und Drucker
- Ausrüstung (Messinstrumente, digitale Fotoapparate oder Kameras,..)
- Sicherstellen von geeigneten Ablademöglichkeiten für verschiedene Tierarten, Umladestellen, Ersatztransportern in Absprache mit Viehhandels- oder Transportunternehmen im Sinne einer Notfallereichbarkeit, zusätzliches Personal

Bei der Kontrolle von Nutztiertransporten wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. **Orientierung über die Art des Tiertransportes**
2. **Sichtung der Dokumente**
3. **Begutachtung des Transportmittels und der Tiere**
4. **Beurteilung der Kontrollergebnisse**
5. **einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen**
6. **Dokumentation der Kontrolle**
7. **Rückmeldung an die Behörde des Versandortes und die für die Zulassung des Transportunternehmers zuständige Behörde über Beanstandungen**

#### **1. Art des Tiertransportes**

- Grundsätzlich muss ermittelt werden, ob es sich im konkreten Fall um eine **Beförderung im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** handelt, ob eine **Beförderung bis zu oder über 8 Stunden** vorliegt und ob es sich um einen Transport von Schlachttieren oder Zucht-/Nutztieren handelt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 regelt dazu im Artikel 1 den **Geltungsbereich**:

- Die Verordnung gilt für den Transport von **Wirbeltieren** innerhalb der Gemeinschaft.
- Für den Transport **durch Landwirte** gelten nur die Artikel 3 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, wenn die eigenen Tiere in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen transportiert werden und der Transport über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb durchgeführt wird (es gilt die tatsächlich gefahrene Strecke, nicht die Luftlinie).
- Die **Verordnung gilt nicht** für Transporte, die **nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** durchgeführt werden oder für Transporte zur tierärztlichen Behandlung. Im Übrigen wird auf die Interpretationshilfen im Kapitel I verwiesen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den **Tiertransport im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit**.

- Liegt eine Beförderung **unter oder über 65 km** vor?

**Transportunternehmer**, die Tiere ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, benötigen keine Zulassung und keinen Befähigungsnachweis (Artikel 6 Absatz 7).

- Liegt eine **kurze oder eine lange Beförderung** vor?

Transporte **unter 8 Stunden** können in **geeigneten Fahrzeugen** durchgeführt werden und benötigen nur die Dokumentation nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (allgemeine Angaben zu Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, Bestimmungsort und voraussichtliche Dauer der Beförderung).


Für **lange Beförderungen** dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die nach vorhergehender technischer Prüfung von der Veterinärbehörde für den Langstreckentransport zugelassen wurden (Formular Anhang III Kap. IV). Die Transportunternehmer benötigen eine Zulassung für die Durchführung langer Beförderungen (Typ 2-Zulassung) und jede Beförderung bedarf einer detaillierten Dokumentation in Form des Fahrtenbuches (bei innerdeutschen Schlachttiertransporten und allen grenzüberschreitenden Transporten).

Bei rein innerstaatlichen Transporten hat der Gesetzgeber in der Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 von der Ausnahmeregelung nach Artikel 18 Gebrauch gemacht. Danach benötigen Straßentransportmittel, die für Beförderungen von **maximal 12 Stunden** von Zucht- und Nutztieren eingesetzt werden, keine Zulassung und keine Ausstattung mit Temperaturüberwachungssystem, Datenschreiber und Navigationssystem.

Die Begrenzung von nationalen Schlachttiertransporten auf 8 h gemäß § 10 TierSchTrV gilt nicht für Geflügel.

## 2. Dokumentenüberprüfung

### Für Beförderungen bis zu 8 Stunden:

- Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach **Artikel 10 – Typ 1 Zulassung**, nicht gültig für lange Transporte.
- **Transportpapiere** erforderlich nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, auch möglich als **Transport- und Desinfektionskontrollbuch**, (§§ 21 und 22 Viehverkehrsverordnung) ergänzt um die Uhrzeit des Beginns der Beförderung und die voraussichtliche Dauer des Transports.
- **Befähigungsnachweis** für den Fahrer und Betreuer (**nur für Transporte von Hausequiden, -rindern, -schafen, -ziegen, -schweinen oder Geflügel**). 
- **Individuelle Begleitpapiere** (z.B. Equidenpass für Pferde), eventuell Tiergesundheitsdokumente nach veterinärrechtlichen Vorgaben (TRACES).

### Für lange Beförderungen (über 8 Stunden):

- Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach **Artikel 11- Typ 2-Zulassung für lange Transporte**. Die Zulassung für die Beförderung über 8 Stunden erhält ein Unternehmer von der zuständigen Veterinärbehörde nur, wenn sämtliche für lange Transporte eingesetzten Fahrzeuge entsprechend der Anlage I Kapitel 2 der Verordnung ausgerüstet und zugelassen sind bzw. eine Ausnahme nach § 3 TierSchTrV besitzen, alle eingesetzten Fahrer und Betreuer nachweislich über einen Befähigungsnachweis verfügen und Notfallpläne bei etwaigen Unfällen vorhanden sind.
- **Fahrtenbuch bei allen grenzüberschreitenden Beförderungen und bei innerstaatlichen Beförderungen von Schlachttieren**: 5-seitiges Dokument, für jede grenzüberschreitende lange Beförderung entsprechend Anhang II der Verordnung. Alle Seiten des Fahrtenbuches müssen ausgefüllt, abgestempelt und zusammengeheftet werden. Auch beglaubigte Kopien müssen alle erforderlichen Seiten des Originals beinhalten. Wenn die für das Fahrtenbuch erforderlichen Angaben elektronisch ins Navigationssystem eingegeben werden, kann auf das Abstempeln des Fahrtenbuchs verzichtet werden.  
Der Abschnitt 5 des Fahrtenbuches dient der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten an die für den Versandort und die Zulassung des Transportunternehmers zuständigen Behörden. Dieser Abschnitt wird durch den Tierhalter am Bestimmungsort (innerhalb der EU) oder dem Versandort bei festgestellten Verstößen gegen die Verordnung ausgefüllt. Der Abschnitt 5 kann auch von kontrollierenden Behörden zur Eintragung von Feststellungen während des gesamten Transports verwendet werden.
- **Satellitengestütztes Navigationssystem**: (Definition Art. 2, Buchst. o) muss Informationen des Fahrtenbuches (Anhang II Abschnitt 4) enthalten. Die Übereinstimmung der Transportplanung mit den tatsächlichen Angaben des Navigationssystems im Hinblick auf Transport-


wege, die angefahrenen Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorte, die eingelegten Ruhepausen und Versorgungsintervalle, sowie Öffnen und Schließen der Ladeklappe als Hinweis auf eine mögliche zusätzliche Be- oder Entladung, muss jederzeit, d. h. vor, während und nach dem Transport, überprüfbar sein. Hierfür ist den für Kontrollen zuständigen Behörden auf Anforderung Zugang zu den elektronischen Daten zu gewähren. Der Zugang kann z. B. durch eine Zugangsmöglichkeit zum Server des Systemanbieters oder durch Übermittlung der elektronischen Daten per E-Mail (hier nur als original Rohdaten des Systems z. B. im XML-Format) erfolgen; pdf-Formate und Excel-Daten sind nur zu akzeptieren, wenn sie – auch auf Veranlassung durch den Transportunternehmer - direkt im Original vom Systemanbieter übermittelt werden).

- **Temperaturüberwachungssystem:** Überprüfung des Ausdrucks des Datenschreibers oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, über den Zugang zu den elektronischen Daten des Navigationssystems, ob Grenzwerte innerhalb der Ladebuchten über- oder unterschritten wurden (5°C - 30°C).
- **TRACES**-Bescheinigungen bei grenzüberschreitenden Beförderungen.
- **Befähigungsnachweise** der Fahrer und Betreuer, die während der Fahrt eingesetzt werden.
- **Zulassungsnachweis des Fahrzeuges** für lange Beförderungen. Ist das Transportmittel für die beförderte Tierart und -kategorie zugelassen?
- **Notfallpläne** für unvorhergesehene Zwischenfälle (Transportunfälle, Verzögerungen, Erkrankung von Tieren, ...) sind Bestandteil der Zulassung des Transportunternehmens.

### **3. Begutachtung des Transportmittels und der Tiere**

Aus den Dokumenten geht hervor, welche Art von Beförderung durchgeführt wird, welche Tierart bzw. Tierkategorie und -zahl sich auf dem Transportmittel befindet und welche Fahrtzeiten bereits entstanden sind. Nach den vorliegenden Informationen werden im folgenden Transportmittel und Tiere auf die Übereinstimmung mit den Dokumenten und die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung überprüft:

#### **Transportmittel: (Anhang I, Kapitel II)**

- Ermittlung der **verfügbaren Ladefläche**. Bei langen Beförderungen ist diese in der Zulassung der Transportmittel zu finden. **Ansonsten ist sie auszumessen.**
- **Angabe an gut sichtbarer Stelle: „Lebende Tiere“.**
- Zustand des **Transportmittels außen** (z.B. von außen sichtbare Funktionsausfälle des Lüftungssystems; Austreten tierischer Abgänge aus Ladeklappen, Lüftungsschlitzen oder Ablauföffnungen kehrstechnische Mängel werden i. d. R. durch die Polizei überwacht).

- Zustand des **Transportmittels innen** (z.B. **ausreichende Menge an Einstreu, potentielle Verletzungsgefahren für die Tiere durch in den Laderaum ragende Fahrzeugteile oder nicht transportkonforme Gegenstände, Trenngitter zur Gruppenbildung oder Stabilisierung der Tiere bei geringerer Ladedichte, ausreichende Laderaumhöhe; ausreichendes Platzangebot, d.h. können alle Tiere gleichzeitig liegen oder stehen, Klima bzw. Kontrolle der Temperatur, Wasserversorgung,** Eignung der Tränkesysteme für die jeweils beförderten Tierarten und Altersklassen).
- **Transportmittel für lange Beförderungen s. Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.**

#### Tiere:

- **Anzahl, Art, Alter, Geschlecht und Gewicht** der Tiere müssen für die Beurteilung der Vorgaben des **Anhangs I** der Verordnung erhoben und berücksichtigt werden.
- **Zustand der Tiere** (z.B. Anzeichen von Dehydrierung, Überhitzung, Verletzungen, Erregung).
- Sind die Tiere **transportfähig**? Definitionen der **Transportfähigkeit** in **Anhang I, Kapitel I.**
- Ermittlung des **Flächenbedarfs der Tiere** und Vergleich mit der verfügbaren Ladefläche **Anhang I, Kapitel III und Kapitel VII.**

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält nur für etwa 100 kg schwere Schweine Angaben zur Mindestfläche. Es besteht aber die Möglichkeit, je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung sowie Witterungsbedingungen und Transportdauer die Mindestbodenfläche bis zu 20% zu vergrößern. Bei schwereren Tieren sollte bei vorhergesagten heißen Witterungsbedingungen (>25° C) und bei Frost (< 0° C; Erfrierungen an kalten Außenwänden möglich) von der 20% Möglichkeit auf jeden Fall Gebrauch gemacht werden. Bei neutralen Wetterlagen, aber langer Transportdauer soll den Schweinen ca. 10% Flächenzugabe gewährt werden, um eine ständige Erreichbarkeit der Tränken zu gewährleisten. Auf der Grundlage der EU-Vorgabe, dass bei 100 kg schweren Schweinen pro qm Ladefläche bis zu 235 kg geladen werden dürfen, errechnen sich für schwerere Tiere folgende maximale Werte:

	<b>Ohne Zugabe</b>	<b>+ 10 %</b>	<b>+ 20 %</b>
<b>100 kg</b>	<b>0,426</b>	<b>0,47</b>	<b>0,51</b> (Basis EU-VO)
<b>110 kg</b>	0,47	<b>0,52</b>	0,57
<b>120 kg</b>	0,51	<b>0,56</b>	0,62
<b>125 kg</b>	0,54	<b>0,59</b>	<b>0,65</b>
<b>130 kg</b>	0,56	<b>0,61</b>	<b>0,67</b>
<b>135 kg</b>	0,58	<b>0,63</b>	<b>0,70</b>
<b>140 kg</b>	0,60	<b>0,66</b>	0,72

Für leichtere Tiere kann die Fläche nicht linear heruntergerechnet werden. Als Maßgabe gilt, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können müssen.

Als allgemeine Formel für die Standfläche eines Tieres, unabhängig von seiner Art, gibt das UK Farm Animal Welfare Council (FAWC 1991) die Gleichung

$$A = f W^{0,67}$$

an. Dabei bedeutet A die Grundfläche in m<sup>2</sup> und W das Körpergewicht in kg. Der Faktor f gibt den Umriss des Tieres, insbesondere das Verhältnis der Körperlänge zur Körperbreite an.

Der Exponent sichert hier die Linearität der Beziehung zwischen Körperumfang und Körpergewicht und stellt somit das metabolische Körpergewicht dar. Ist ständiger Zugang zu Wasser erforderlich, ist die Liegefläche nach dem wissenschaftlichen Ausschuss der Kommission (SCAHAW, 2002) nach der Formel

$A = 0,0274 W^{0,67}$  zu berechnen:

KGW (W) (kg)	Fläche A (m <sup>2</sup> Tier)	TierSch- TrV	VO (EG) 1/2005
<b>Faktor(f):</b>	<b>0,0274</b>		<b>235 kg/m<sup>2</sup></b>
	Tränke- zugang	<b>(m<sup>2</sup>Tier)</b>	<b>(m<sup>2</sup>Tier)</b>
<b>7</b>	0,10	0,07	0,03
<b>10</b>	0,13	0,11	0,04
<b>15</b>	0,17	0,12	0,06
<b>20</b>	0,20	0,14	0,09
<b>25</b>	0,24	0,18	0,11
<b>30</b>	0,27	0,21	0,13
<b>35</b>	0,30	0,23	0,15
<b>40</b>	0,32	0,26	0,17
<b>50</b>	0,38	0,30	0,21
<b>60</b>	0,43	0,35	0,26
<b>70</b>	0,47	0,37	0,30
<b>80</b>	0,52	0,40	0,34
<b>85</b>	0,54		0,36
<b>90</b>	0,56	0,43	0,38
<b>100</b>	0,60	0,45	<b>0,43</b>
<b>105</b>	0,62		0,45
<b>110</b>	0,64	0,50	0,47
<b>120</b>	0,68	0,55	0,51
<b>130</b>	0,71	0,70	0,55
<b>140</b>	0,75	0,70	0,60
<b>150</b>	0,79	0,70	0,64
<b>160</b>	0,82	0,70	0,68
<b>170</b>	0,86	0,70	0,72
<b>180</b>	0,89	0,70	0,77
<b>190</b>	0,92	0,70	0,81
<b>200</b>	0,95	0,70	0,85

**Für den innerstaatlichen Transport gilt die in Anlage 2 der nationalen TierSchTrV vorgegebene Mindestbodenfläche.**

- Zur Berechnung des Flächenbedarfs für Rinder mit von den Werten in Anhang I Kapitel VII **abweichenden Gewichtsklassen kann die Tabelle der Anlage D 1.6 verwendet** werden.
- **Können alle Tiere in natürlicher aufrechter Haltung stehen und physiologische Körperhaltungen bei Harn- und Kotabsatz einnehmen, ohne die Laderaumdecke bzw. die niedrigsten Bauteile der Decke zu berühren?**

Der Raumbedarf der Tiere hängt von den zu erwartenden Umständen des Transportes ab. Zur Sicherung der Verletzungsfreiheit und der Möglichkeit zur Einnahme natürlicher Körperhaltungen auch bei Kot- und Harnabsatz ist **ein Abstand zur Decke und deren Bauteilen von 20 cm über dem höchsten Punkt der Rückenlinie von unbehornten Rindern einzuhalten. Bei Kälbern, Schweinen und Schafen ist ein Abstand von mindestens 15 cm (bei vorhandener Zwangsventilation) bzw. 30 cm (ohne Ventilatoren) über der Rückenlinie einzuhalten. Die genannten Abstände bemessen sich am jeweils größten Tier im Ladedeck. Davon kann lediglich im Einzelfall und wenn Tierschutzgründe nicht entgegenstehen abgewichen werden.**<sup>3</sup>

Nach § 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) beträgt die maximale Fahrzeughöhe 4 m, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung nach StVZO vor. **Für Tiertransportfahrzeuge werden diese Ausnahmegenehmigungen in Deutschland grundsätzlich nicht erteilt.** Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht ist daher zu prüfen, ob den Tieren in allen Ladeetagen bei korrekter Fahrzeughöhe (nicht bei über 4 m hochgefahrenem Dach!) die notwendige Raumhöhe zur Verfügung steht. Eine Abfertigung bei ausgefahrenem Dach ist - **sofern keine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung vorgewiesen werden kann - aufgrund der fehlenden straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit keine in Betracht zu ziehende Handlungsalternative.** Zur Berechnung des Flächenbedarfes für Rinder mit von den Werten in Anhang I Kapitel VII abweichenden Gewichtsklassen kann die Tabelle der Anlage D 1.6 verwendet werden.

Um während des Transportes einen gegenüber der Außentemperatur unverhältnismäßig großen Temperaturanstieg zu vermeiden, kann zur Entlastung der Lüftung der wärmeproduzierende Tierbesatz im Fahrzeug verringert werden. Es ist zu beachten, dass innerhalb eines Transportmittels eine **Maximaltemperatur von  $30 \pm 5^\circ\text{C}$**  (gemessen an fahrzeugeigenen Sensoren) eingehalten werden muss. Bei einer während des Transportes erwarteten Außentemperatur von mehr als  $25^\circ\text{C}$  kann ggf. die Ladedichte um 20 % verringert werden.

<sup>3</sup> Schreiben der DG Sanco vom 10.08.2011 (SANCO G3 AN/ap D(2011) 862232): Bei Rindern sollten über der höchsten Stelle des Tieres noch 20 cm Raum zur Verfügung stehen, wobei die KOM als Bezugsgröße den Kopf des Tieres annimmt. Bei Schweinen und Schafen sollte in Fahrzeugen ohne elektrische Ventilation 30 cm, in Fahrzeugen mit Ventilatoren 15 cm über der höchsten Stelle des Tieres zur Verfügung stehen.

Zur Vermeidung von Temperaturanstiegen muss bei stehenden oder langsam fahrenden Fahrzeugen die mechanische Ventilation des Fahrzeugs eingeschaltet sein. Eine gegenüber den gesetzlichen Vorgaben (etwa 1,5 m<sup>2</sup> pro Tier mit etwa 550 kg Lebendgewicht) verringerte Ladedichte auf etwa 1,8 m<sup>2</sup> pro Tier führt nach den Ergebnissen der Studie zu mehr Stürzen der Tiere bei heftigen Fahrzeugbewegungen.

- **Zeitabstände für Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten in Anhang I Kapitel V.**
- Unbedingt sind auch die **oberen Etagen der Transportfahrzeuge zu besichtigen**, auch wenn sich dort vermeintlich keine Tiere befinden.
- **Getrennter Umgang und Transport von:**
  - **unterschiedlichen Tierarten**
  - **Tieren mit beträchtlichem Größen und Altersunterschied**
  - **Ebern oder Hengsten**
  - **behornten und unbehorneten Tieren**
  - **geschlechtsreifen männlichen und weiblichen Tieren**
  - **angebundenen und nicht angebundenen Tieren**

Anmerkung zur Beförderungsdauer:

Anhang I Kapitel V, Punkt 1.8. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ermöglicht, dass die **Beförderungsdauer im Interesse der Tiere**- insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes- **um 2 Stunden verlängert** werden darf. Die Verlängerungsmöglichkeit darf nicht grundsätzlich für die Planung der Transporte herangezogen werden, sondern kann nur unter den in der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Nach dem Urteil des EuGH C-469/14 vom 28.07.2016 **darf die Ruhepause zwischen zwei Beförderungsintervallen grundsätzlich eine Stunde übersteigen**. Allerdings darf sie nicht so lang sein, dass sie die Gefahr birgt, dass den beförderten Tieren Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Darüber hinaus darf die Summe der Beförderungsintervalle und der Ruhezeiten die sich aus Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergebende zulässige Beförderungsdauer (z.B. 29 Stunden bei Rindern) nicht überschreiten (vorbehaltlich der Möglichkeit, sie im Interesse der Tiere – insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes - um zwei Stunden zu verlängern).

Gemäß § 10 der nationalen Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 dürfen Tiere innerstaatlich zur Schlachtstätte nicht länger als acht Stunden befördert werden, es sei denn, die Transport-

mittel sind nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen und entsprechend ausgestattet. Die Regelung gilt nicht für den Transport von Schlachtgeflügel.

#### **4. Beurteilung der Kontrollergebnisse**

Entsprechen die Angaben auf den Dokumenten der tatsächlichen Transportsituation?

Stimmen die angegebenen Transportzeiten mit denen der Tachoscheiben oder der digitalen Kontrollgeräte (soweit von der Polizei festgestellt) überein?

Können die Daten aus dem satellitengestützten Navigationssystem ausgelesen bzw. bereitgestellt werden? Stimmen sie überein mit den Angaben in den Dokumenten?

Werden zulässige Höchst- oder Mindesttemperaturen eingehalten?

Stimmen die Tierangaben auf den Dokumenten mit den beförderten Tierarten, -zahlen und -kategorien überein?

Liegt eine Überbelegung des Transportmittels vor oder sind die Tiere fehlerhaft gruppiert?

Liegt eine Transportzeitüberschreitung vor? Wann wird der Bestimmungsort erreicht?

Liegen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren vor? Bestehen diese schon längere Zeit und sind sie im Herkunftsbetrieb entstanden, wie z.B. überlange Klauen oder eingewachsene Ketten?

Gibt es tierseuchenrechtliche Verstöße (fehlende oder falsche Gesundheitsbescheinigungen)?

Werden **Mängel** festgestellt, ist zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung des Zustandes der Tiere und der Entfernung zum Bestimmungsort oder Versandort **die Weiter- oder Rückfahrt**

- **gestattet**
- **unter Auflagen** genehmigt oder
- **untersagt** werden kann.

#### **5. Einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen**

**Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 23** der Verordnung umfassen sämtliche Maßnahmen, die sofort ergriffen werden können, um die festgestellten Missetände zu beheben.

Die Behörde kann alle erforderlichen Maßnahmen anordnen. Sie müssen jedoch verhältnismäßig sein und dürfen den Tieren keinen weiteren Schaden zufügen. Müssen Transporte für länger als zwei Stunden aufgehalten werden, trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass alle erforderlichen Vorkehrungen für die Pflege der Tiere getroffen und die Tiere erforderlichenfalls gefüttert, getränkt, entladen und untergebracht werden.

**Die entstehenden Kosten werden durch die Behörde eingezogen.**

Sofern die Anordnung von Maßnahmen erforderlich wird, greift die Regelung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 nicht.

Diese **Maßnahmen** können sein: Anordnen von

- Fahrer- oder Betreuerwechsel
- vorläufiger Reparatur des Transportmittels
- Umladung oder Teilumladung
- Weiterfahrt oder Rücksendung je nach Zustand und Allgemeinbefinden der Tiere
- Entladung und geeignete Unterbringung und Pflege der Tiere
- Tierärztlicher Behandlung kranker oder verletzter Tiere.

Falls das Wohlbefinden der Tiere durch die Maßnahmen vor Ort nicht gewährleistet werden kann, können die Tiere ggf. getötet oder geschlachtet werden, um ihnen weitere Leiden zu ersparen.

Wird eine Entscheidung zur **Weiterbeförderung der Tiere** entgegen den Bestimmungen der Verordnung getroffen, muss diese begründet werden (Artikel 23 Absatz 3). Die Identifikation der Tiere sowie die festgelegten Bedingungen und Auflagen für den Weitertransport müssen dokumentiert werden (z.B. Weiterfahrt unter polizeilicher Begleitung, Meldeverpflichtung beim Veterinäramt des Bestimmungsortes). Die schriftliche Genehmigung muss den weiteren Transport begleiten. Bei nicht inländischen Transportunternehmern kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Einhaltung der Sozialvorschriften ist zu beachten.

Für den Fall, dass die für den Transport verantwortliche Person nicht erreicht werden kann oder die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verweigert, veranlasst die Behörde die **sofortige Durchführung dieser Maßnahmen (Ersatzvornahme)**.

Eine sofortige **Mitteilung der Beschlüsse mit Begründung** muss sowohl an den **Transportunternehmer** wie auch an dessen **Zulassungsbehörde** ergehen.

**Nach Artikel 26 der Verordnung ist die unverzügliche Mitteilung von Verstößen vorgesehen.**

- Verstoß durch den Transportunternehmer→ Mitteilung geht an die Behörde, die den Transportunternehmer zugelassen hat
- Das Transportmittel ist für die Beförderung nicht geeignet→ Mitteilung geht an die Behörde, die das Transportmittel zugelassen hat
- Verstoß durch den Fahrer/Betreuer→ Mitteilung geht an die Behörde, die den Befähigungsnachweis ausgestellt hat
- Wird der Verstoß am Bestimmungsort festgestellt→ Mitteilung geht an die Behörde des Versandortes.

**Weitere einzuleitende Maßnahmen**

- Transportunternehmer zur Mängelbeseitigung auffordern
- Zusätzliche Verladekontrollen durch Tierarzt anordnen
- Aussetzung oder Entzug der Zulassung des Transportunternehmers
- Aussetzung oder Entzug des Befähigungsnachweises
- Verbot der Beförderung durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates
- **Informationen über Beschlüsse hinsichtlich der Zulassung eines Unternehmens, über Befähigungsnachweise für lange Transporte sowie über Beförderungsverbote sind auf dem Dienstweg über die Kontaktstelle den Mitgliedstaaten mitzuteilen.**
- Belehrung
- Mündliche/schriftliche Verwarnung
- Verwarnungsgeld
- Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Sicherheitsleistung
- Strafverfahren

Bei der Kontrolle von grenzüberschreitenden Langstreckentransporten ist von der kontrollierenden Behörde **in jedem Fall die Seite 5 des Fahrtenbuches auszufüllen**. Diese dient der Dokumentation von Kontrollen während des Transportes einschließlich der vorgefundenen Beanstandungen. Durch den Rücklauf der Fahrtenbücher erfolgt die Informationsweitergabe zur **Ahndung von Verstößen**, allerdings nur, wenn die notwendigen Eintragungen durch die kontrollierenden Personen vorgenommen wurden und Mitteilungen an die zuständigen Behörden erfolgt sind.

## **6. Dokumentation der Kontrolle**

- ✓ Zur Dokumentation der Kontrolle vor Ort wird die Verwendung eines **Kontrollbogens im Durchschreibverfahren** empfohlen. Dieser sollte am Ende der Kontrolle von der für die Beförderung verantwortlichen Person unterzeichnet werden, nachdem die Kontrollergebnisse erläutert wurden.
- ✓ Die Verwendung der **Checkliste Tiertransportkontrolle** der Anlage D 1.1 kann alternativ angewendet werden und ermöglicht auch bei nur gelegentlichen Tiertransportkontrollen eine vollständige Dokumentation (Kopie an Fahrer).
- ✓ Wenn die **Möglichkeit des Kopierens** besteht, empfiehlt es sich, Fahrtenbücher oder Kontrollbücher sowie Gesundheitsdokumente zu vervielfältigen. Das Abfotografieren ist ebenfalls möglich.
- ✓ **Fotos oder Videoaufzeichnungen** tierschutzrelevanter Sachverhalte sind erforderlich.
- ✓ **Zeugen der Kontrolle** müssen benannt werden.

- ✓ Bei grenzüberschreitenden Langstreckentransporten sind Beanstandungen in **Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs** einzutragen.
- ✓ Ggf. Eingabe der Kontrolle in **TRACES**.
- ✓ Dokumentation der Kontrolle in **BALVI IP**.

**Der von einer Bund-Länder-AG erarbeitete Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten enthält Hinweise zum Vorgehen bei der Kontrolle solcher Transporte (s. Anlage D 1.4).**

## TRANSPORTFÄHIGKEIT

Transportunfähige Tiere dürfen nicht transportiert werden! Als **transportunfähig** gelten **verletzte Tiere** oder Tiere **mit physiologischen oder pathologischen Schwächen**, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen,
- b) Tiere mit großen offenen Wunden oder schweren Organvorfällen,
- c) trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium ( $\geq 90\%$ ) oder Tiere, die vor weniger als 7 Tagen geboren haben (Registrierte Equiden dürfen auch um den Geburtszeitpunkt befördert werden, wenn der Beförderungszweck darin besteht, für die Geburt oder die Fohlen hygienischere und artgerechtere Bedingungen zu schaffen),
- d) neugeborene Säugetiere mit nicht abgeheiltem Nabel,
- e) Ferkel unter 3 Wochen, Lämmer unter einer Woche, Kälber unter 10 Tagen (außer wenn sie über eine Strecke von weniger als 100 km befördert werden); national: Kälber unter 14 Tage
- f) Hunde und Katzen unter 8 Wochen ohne Begleitung des Muttertieres,
- g) Hirsche, deren Gehörn/Geweih mit Bast überzogen ist.

**Kranke oder verletzte Tiere können als transportfähig angesehen werden, wenn**

- a) sie nur leicht krank oder verletzt sind und der Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
- b) der Transport im Zusammenhang mit einem Tierversuch nach Richtlinie 86/609/EWG stattfindet.
- c) der Transport unter tierärztlicher Überwachung zum Zweck oder nach einer medizinischen Behandlung oder Diagnosestellung stattfindet; er ist jedoch nur zulässig, wenn den Tieren dadurch keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
- d) der Transport nach in der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriffen wie Kastration oder Enthornung erfolgt; Wunden müssen vollständig verheilt sein.

Als Orientierung kann auch der „**Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern**“ herangezogen werden. (Abrufbar unter <http://www.amtstieraerzte.de/fachthemen/tierschutz-tierhaltung/586-leitfaden-zur-bestimmung-der-transportfaehigkeit-von-adulten-rindern>). Verfügbar ist auch ein „Praxis-Leitfaden Transportfähigkeit von Schweinen“, der von der Homepage des Deutschen Raiffeisenverbandes heruntergeladen werden kann: [https://www.raiffeisen.de/sites/default/files/wp-content/uploads/downloads/2016/10/20161017\\_Praxis-Leitfaden-zur-Bestimmung-der-Transportf%C3%A4higkeit-von-Schweinen-1.pdf](https://www.raiffeisen.de/sites/default/files/wp-content/uploads/downloads/2016/10/20161017_Praxis-Leitfaden-zur-Bestimmung-der-Transportf%C3%A4higkeit-von-Schweinen-1.pdf).

**Während des Transports erkrankte/verletzte Tiere** müssen abgesondert werden, so schnell wie möglich erste Hilfe erhalten und vom Tierarzt untersucht und behandelt werden, ggf. unter Vermeidung von Leiden oder Schmerzen notgetötet oder notgeschlachtet werden.

**Beruhigungsmittel** dürfen zum Transport nicht verabreicht werden. Falls notwendig, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, nur unter tierärztlicher Kontrolle. Zum Nachweis ist die tierärztliche Dokumentation heranzuziehen.

**Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen** müssen in Abständen von maximal **12 h** gemolken werden.

**FAHRTENBUCH****Anhang II**

Nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für **lange grenzüberschreitende Beförderungen** und nach der nationalen Tierschutztransportverordnung auch für **innerstaatliche Beförderungen von Schlachttieren über 8 h** vorgeschrieben

- Abschnitt 1: Planung
- Abschnitt 2: Versandort
- Abschnitt 3: Bestimmungsort
- Abschnitt 4: Erklärung Transportunternehmer
- Abschnitt 5: Meldung von Unregelmäßigkeiten

► die Seiten sind zusammenzuheften, jede Seite ist abzustempeln und zu unterzeichnen

**Der Organisator**

- a) teilt jedem Fahrtenbuch eine individuelle (fortlaufende) Kennnummer zu
- b) sendet 2 Tage vor Versand eine Kopie von Abschnitt 1 an die abfertigende Behörde
- c) befolgt Änderungen der Behörde in der Planung
- d) lässt abstempeln
- e) trägt dafür Sorge, dass das FB den Transport begleitet.

Die **Tierhalter an Versand- und Bestimmungsort** (sofern der Bestimmungsort in der Gemeinschaft liegt)

füllen das Fahrtenbuch aus und unterzeichnen und informieren in Abschnitt 5 über Vorbehalte hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

**Der Tierhalter am Bestimmungsort**

bewahrt das Fahrtenbuch 3 Jahre auf (außer Abschnitt 4).

**Der Transportunternehmer**

füllt Abschnitt 4 aus, wenn das Transportende innergemeinschaftlich liegt, und unterzeichnet ihn.

**Bei Drittland-Ausfuhr:**

Der **Transportunternehmer** übergibt das Fahrtenbuch **an den amtlichen Tierarzt an der Ausgangsstelle aus der EU** und führt eine **Kopie bis zum Bestimmungsort** mit, in der die notwendigen Eintragungen vorgenommen werden.

**Der Transportunternehmer**

**bewahrt eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs und den Kontrollbogen/Ausdruck nach Verordnung (EG) Nr. 3821/85 auf und sendet eine Kopie des ausgefüllten Fahrtenbuchs innerhalb eines Monats an die Behörde des Versandortes zurück (dto. an die zulassende Behörde, zusätzlich noch den Kontrollbogen).**

## TRANSPORTMITTEL

### Allgemeine Vorschriften für Tiertransportmittel: (Anhang I, Kap. II)

- keine Verletzungs- oder Sicherheitsgefahr für die Tiere durch das Transportmittel
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- kein Entweichen der Tiere möglich
- Frischluftzufuhr und Luftzirkulation ist gewährleistet
- Boden rutschfest
- Trennwände anpassbar
- Schild „Lebende Tiere“
- angemessene Ver- und Entladevorrichtungen

### Zusätzliche Anforderungen an Transportmittel für lange Beförderungen (Anhang I, Kap. VI)

#### Allgemein:

- Dach muss außen hell und isoliert sein
- Einstreu ist erforderlich zur Bequemlichkeit und zum Aufsaugen tierischer Abgänge
- Futtermittel und ggf. befestigbare Vorrichtungen zum Füttern sind mitzuführen
- bewegliche Trennwände, positionierbar (Wasserzugang muss bestehen bleiben)

#### Wasserversorgung:

- Wasserversorgungssystem, welches jederzeit Frischwasser liefern kann und vom Betreuer während des Transports nachfüllbar ist
- muss stets voll funktionsfähig sein
- muss so konstruiert und positioniert sein, dass es für alle Tierkategorien zugänglich ist

#### Belüftung und Temperaturüberwachung:

- System muss so konzipiert, konstruiert und gewartet sein, dass zu jedem Zeitpunkt, fahrend oder stehend, für **alle Tiere Temperaturen von 5 bis 30 °C** ( $\pm 5^\circ$  C messtechnisch bedingte Toleranz) im Fahrzeuginneren gewährleistet sind (gilt auch für zulassungspflichtige Transportfahrzeuge für Kleintiere).
- gleichmäßige Luftzirkulation mit Mindestraten von 60 m<sup>3</sup>/h/KN. System muss 4 Stunden funktionieren bei Ausfall des Motors
- Temperaturüberwachungssystem mit Datenschreiber. Die Sensoren müssen an geeigneten und repräsentativen Stellen angebracht sein
- Warnsystem bei Grenzwertüberschreitung

#### Navigationssystem:

- Benötigen alle Transportmittel für lange Straßenbeförderungen von Hausequiden (nur Schlachtpferde), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen außer im Falle von innerstaatlichen Transporten nach § 3 TierSchTrV.

### ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN

In **Artikel 3** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind die allgemeinen Bedingungen für den Tiertransport festgelegt:

- Der Transport darf nicht zu Verletzung oder Leiden der Tiere führen.
- Er muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist und den Bedürfnissen der Tiere entspricht.
- Die Tiere müssen transportfähig sein.
- Die Transportmittel und Verladeeinrichtungen müssen geeignet und intakt sein.
- Personen, die Tiere befördern, müssen geeignet und geschult sein und dürfen keine Gewalt anwenden.
- Verzögerungen sind zu verhindern. Die Tiere müssen regelmäßig hinsichtlich ihres Wohlbefindens kontrolliert werden.
- Bodenfläche und Standhöhe müssen den transportierten Tieren entsprechen.
- Die Tiere müssen in angemessenen Abständen mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

## D 2 Kontrolle vor der Abfertigung

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Artikel 14

Artikel 15 Abs. 2 (Transportfähigkeit)

Anhang I Kap. I-III, VI und VII

Anhang II (Fahrtenbuch)

Nationale Tierschutztransportverordnung

Kontrollen am Versandort erfolgen in der Regel als Teil der gemäß den Veterinärvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen Tiergesundheitskontrollen.

Aus diesem Grund liegen bestimmte Informationen zum Transport (Tierart und –zahl, Transportunternehmer, Transportmittel, voraussichtliche Transportdauer sowie Versand- und Bestimmungsort) zu Beginn der Kontrolle bereits vor.

Grundsätzlich unterscheidet sich der Kontrollumfang zwischen „kurzen“ (Beförderungsdauer bis zu 8 Stunden) und langen Beförderungen. Während für die Abfertigung von kurzen Transporten die Kontrolle des Transportmittels sowie die Überwachung des Verladevorgangs nicht zwingend vorgeschrieben ist, ergibt sich aus den im Fahrtenbuch Abschnitt 2 geforderten Dokumentationen eine Anwesenheits- und Überwachungspflicht des Amtstierarztes während des Verladevorgangs bei langen Beförderungen, wenn er unter der Rubrik „zusätzliche Kontrollen am Versandort“ (siehe Art. 26 Abs. 4 b) den Abschnitt 2 unterschreibt. Andernfalls genügt es, wenn er die Transportfähigkeit zusammen mit der Gesundheit der Tiere innerhalb der vorgesehenen Fristen vor der Abfahrt überprüft und dokumentiert.

Vor langen Beförderungen in Drittländer sollte die Verladung stets tierärztlich überwacht werden. Vor Beginn der Verladung ist die Transportfähigkeit der Tiere gemäß Anhang I Kap. I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu kontrollieren. Auf die Ausführungen in Kapitel D 1 des Handbuchs wird verwiesen. In diesem Kapitel wird in erster Linie auf die Aspekte einer Kontrolle am Versandort für lange Beförderungen eingegangen.

Der Organisator/Transportunternehmer hat sicher zu stellen, dass eine sprachliche Verständigung mit dem Fahrer vor Ort möglich ist, um tierschutzrechtliche Maßnahmen umsetzen zu können.

Es wird empfohlen, vor der Abfertigung vom verantwortlichen Organisator/Transportunternehmer eine Information anzufordern, wie die Behörde **Zugang zu den vom Navigationssystem erfassten und übermittelten Daten** - ggf. auch während der Beförderung – erhält oder diese Daten an sie übermittelt werden (s. Art. 15 Abs. 4 und Art. 16 der VO (EG) Nr. 1/2005). Die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung (auch der Temperaturdaten und des Öffnungszustands der Ladeklappe) an die Behörden sind bei den gängigen Navigationssystemen vorhanden.

Zur Vereinheitlichung und Dokumentation des Umfangs der Kontrollen hat sich der als Anlage G 3.1 beigefügte Dokumentationsbeleg zur Abfertigung eines Tiertransportes über 8 Stunden bewährt.

### **Überprüfung des Fahrtenbuches**

(bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen und bei innerstaatlichen Beförderungen von Schlachttieren über 8 Stunden erforderlich):

Spätestens zwei Werktage vor dem Versand oder in Abstimmung mit der zuständigen Behörde hat der Organisator/Transportunternehmer der Behörde eine Kopie des Abschnitts 1 des Fahrtenbuches zu übermitteln. Der Organisator/Transportunternehmer teilt jedem Fahrtenbuch eine fortlaufende Kennnummer zu. Vor langen Beförderungen überprüft die Behörde des Versandortes das vom Transportunternehmer vorgelegte Fahrtenbuch.

Folgende Punkte sind hierbei zu kontrollieren:

- Gültige Zulassung der im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer
- Gültige Zulassung der im Fahrtenbuch angegebenen Transportmittel
- Gültige Befähigungsnachweise aller eingesetzten Fahrer und Betreuer
- Realistische Angaben zum Transportverlauf (Plausibilitätsprüfung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ist die im Fahrtenbuch angegebene Transportdauer mit Hilfe eines handelsüblichen Routenplaners für LKW zu kontrollieren. Für die Eignung der Fahrtroute sind bei Straßentransporten nicht nur die Entfernungskilometer, sondern auch die Straßenverhältnisse und Staugefahren zu berücksichtigen. Als Durchschnittsgeschwindigkeit wird für Straßentransporte – abhängig von den örtlichen Gegebenheiten – max. eine Geschwindigkeit von 60km/h, bei Langstrecken mit mehr als 60% Autobahnanteil max. 70km/h angenommen. Höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten sind nur zugrunde zu legen, wenn der Organisator anhand von Navigationsdaten plausibel belegen kann, dass bei vorherigen Transporten auf dieser Route höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erzielt werden, ohne dass die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten überschritten werden. Die im TRACES-System ermittelten Zeiten entsprechen den zu erwartenden Verhältnissen oft nicht und sind entsprechend manuell zu korrigieren.

Für Wartezeiten und Kontrollen an Ausgangs- oder Grenzkontrollstellen sind je Stelle – sofern die Stellen während der Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes erreicht werden können – ca. 2 Stunden zu berechnen. Allerdings betragen die Wartezeiten z. B. an der Grenzkontrollstelle Kapikule (Türkei) i.d.R. über 6 Stunden und müssen bei der Transportplanung berücksichtigt werden. Auch hier ist ggf. auf Navigationsdaten vorheriger Transporte zurückzugreifen. Zudem sind Grenzübergänge nicht über 24 Stunden an 7 Wochentagen geöffnet.

Nach dem Urteil des EuGH C-424/13 vom 23.04.2015 können bei im Gemeinschaftsgebiet beginnenden Beförderungen in Drittländer auch für den im Drittland liegenden Beförderungsabschnitt Angaben zur geplanten Versorgung der Tiere gefordert werden, die den im Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Intervallen entsprechen. D. h. die Planung in Abschnitt 1 des Fahrtenbuches muss **bis zum Bestimmungsort auf Plausibilität** der Angaben **geprüft** und gebilligt werden.

Weiterhin sind auch die nach den Sozialvorschriften für Fahrer erforderlichen Ruhezeiten in die Plausibilitätsprüfung mit einzubeziehen. Bei reinen Fahrzeiten über 10 Stunden ist in jedem Fall ein zweiter Fahrer und ggf. ein dritter Fahrer anzugeben (siehe Anlage D 2.1).

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte ist zu überprüfen, ob die maximal zulässigen Beförderungszeiten für die jeweilige Tierart (Anhang I Kap. V) eingehalten werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass für eine ordnungsgemäße Versorgung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern und Zickeln, sowie von adulten Rindern, Schafen und Ziegen eine einstündige Pause (Mindestzeitangabe) nicht ausreicht. Nach dem Urteil des EuGH C-469/14 vom 28.07.2016 darf die Ruhepause zwischen zwei Beförderungsintervallen grundsätzlich eine Stunde übersteigen. Allerdings darf sie nicht so lang sein, dass sie die Gefahr birgt, dass den beförderten Tieren Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Darüber hinaus darf die Summe der Beförderungsintervalle und der Ruhezeiten die sich aus Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergebende zulässige Beförderungsdauer (z.B. 29 Stunden bei Rindern) nicht überschreiten.

Ein **Kalb** gilt dann als **abgesetzt**, wenn es Selbsterhalt und –aufbau aus Raufutter und Wasser betreiben kann. Klinische Indikatoren hierfür sind Kotfarbe und –konsistenz sowie Wiederkau- und Pansentätigkeit. Zuchtkälber werden üblicherweise frühestens im Alter von 6 Wochen entwöhnt. Mastkälber können auch später abgesetzt werden und Kälber aus Mutterkuhaufzuchten werden i. d. R. deutlich später abgesetzt. Der Transportbeginn kann nicht als Absetzzeitpunkt gelten. Die Kommission empfiehlt aus Gründen der Praktikabilität, Kälber unter zwei Monaten sowie Schaf- und Ziegenlämmer unter sechs Wochen grundsätzlich als nicht abgesetzt zu betrachten.

Sofern Kälber transportiert werden sollen, die nur an das Tränken aus Eimern mit Gummisaugern gewöhnt sind, müssen geeignete **Vorrichtungen zur Versorgung** eingebaut sein oder mitgeführt werden. Für Kälber steht ein der Physiologie und den Verhaltensansprüchen genügendes, den zweiphasigen Saugakt ermöglichendes „automatisches“ Versorgungssystem, wie in der Verordnung gefordert, bisher weder für Elektrolyt- noch für Milchaustauschertränke noch für ihre Temperierung zur Verfügung. Eine reine Wassertränke wird den Ansprüchen von Kälbern auf langen Transporten nicht gerecht, auch droht hier die Gefahr der Wasserintoxikation. Im Grundsatz sind diese Zusammenhänge auch auf Schaf- und Ziegenlämmer zu übertragen.

Ein Tränken mit Elektrolytlösung kann nicht als „Fütterung“ gewertet werden, da der Nährstoffgehalt nicht für die Bedarfsdeckung ausreicht. Eine bedarfsgerechte Fütterung nicht abgesetzter Kälber

(Versorgung mit Milch/ Milchaustauschertränke) ist nur während einer längeren Pause mit entsprechender Ruhephase möglich, da es sonst leicht zu Durchfall kommen kann.

Für **laktierende Tiere** ist nach jeweils 12 Stunden eine Transportunterbrechung zum Melken einzuplanen. Bei der Transportplanung hat der Organisator geeignete Orte mit Melkeinrichtung nachzuweisen (amtliche Bestätigung für die vorgesehene Einrichtung erforderlich, sofern keine zugelassene Kontrollstelle). Die Tiere können in entsprechend ausgerüsteten Kontroll- oder Sammelstellen gemolken werden. Entsprechende Informationen für Kontrollstellen sind in einer von der Kommission herausgegebenen Liste enthalten:

[http://ec.europa.eu/food/animals/docs/aw\\_list\\_of\\_approved\\_control\\_posts.pdf](http://ec.europa.eu/food/animals/docs/aw_list_of_approved_control_posts.pdf).

Sofern eine mind. 24-stündige Ruhezeit in einer Kontrollstelle erforderlich ist, ist von dieser eine Bestätigung der Buchung beizubringen.

Für die vorgesehenen Transportzeiten und -abschnitte sind die jeweils vorhergesagten Witterungs- und Klimabedingungen als Ausdruck von internetbasierten Vorhersagediensten (z.B. WetterOnline) vom Organisator vorzulegen. Sollten hier Temperaturbedingungen von mehr als 30 °C vorliegen, ist die Abfertigung des Transportes zu versagen. Bei vorhergesagten Temperaturen von unter 0 °C ist sicher zu stellen, dass die Wasserversorgung der Tiere gewährleistet ist. Erfahrungsgemäß ist ein Transport von Tieren bei Temperaturen von weniger als -10°C nicht mehr möglich.

Ist das Ergebnis der Überprüfung nicht plausibel, verpflichtet die Behörde den Organisator zur Änderung der Transportplanung. Bei plausiblen Ergebnis versieht die Behörde das Fahrtenbuch mit einem Stempel. Dies kann entfallen, sofern ein Navigationssystem, das alle Angaben des Fahrtenbuchs enthält, zum Einsatz kommt und dessen Datenaufzeichnungen zugänglich sind.

#### **Informationsweitergabe:**

Die Behörde des Versandortes übermittelt der Behörde am Bestimmungsort, der Ausgangsstelle oder der Kontrollstelle die im Fahrtenbuch eingetragenen Angaben. Da die in TRACES vorgegebene Beförderungszeit nicht immer realitätsnah ist, muss sie ggf. manuell korrigiert werden.

#### **Kontrolle der Verladung:**

Dauert die **Verladung länger als 4 Stunden** (außer Geflügel), müssen geeignete Anlagen vorhanden sein, die es gestatten, die Tiere ohne Anbindung außerhalb des Transportmittels zu halten, zu füttern und zu tränken. Diese müssen tierärztlich überwacht sein und es muss dafür Sorge getragen werden, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Da die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nur für etwa 100 kg schwere Schweine Angaben zur Mindestfläche enthält, sind für Ferkel die Mindestflächenangaben aus der nationalen Verordnung vom 11.2.2009 zur Orientierung heranzuziehen.

**Anlagen zum Verladen** müssen:

- so gebaut sein, verwendet und in Stand gehalten werden, dass Erregung, Leiden, Verletzungen oder Stress während der Tierbewegungen vermieden werden,
- rutschfeste und trittsichere Bodenflächen haben,
- Rampenanlagen mit einem Gefälle von max. 36,4 % bei Schweinen, Kälbern und Pferden und max. 50% bei Schafen und Rindern haben,
- Schutzgeländer gegen seitliches Entweichen haben,
- angemessen beleuchtet sein,
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

**Kontrolle des Transportmittels (s. auch Kapitel D 2 und G 4):**

Sofern der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin bei der Verladung anwesend ist, wird die Eignung des Transportmittels für die jeweilige Beförderung geprüft. Hierbei gelten folgende Anforderungen:

**Allgemein:** (Anhang I Kap. III)

- Keine Verletzungs- oder Sicherheitsgefahr für die Tiere durch das Transportmittel
- Ausreichender Witterungsschutz (immer überdacht)
- Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- Kein Entweichen/Herausfallen der Tiere möglich
- Frischluftzufuhr und Luftzirkulation gewährleistet
- Boden rutschfest
- Ausreichende Lichtquelle
- Genügend Platz über den Tieren

Auf die Regelungen zur Fahrzeughöhe in Kapitel D 1.3 dieses Handbuchs wird verwiesen.

- Mindestbodenfläche ausreichend für geplante Beförderung (Anhang I Kap. VII)
- Trennwände anpassbar und stabil genug
- Schild „Lebende Tiere“.

**Zusätzliche Anforderungen an Transportmittel für lange Beförderungen** (Anhang I Kap. VI)

Allgemein:

- Dach hell und ausreichend isoliert
- Einstreu vorhanden (Bequemlichkeit, Aufsaugen tierischer Abgänge)
- Futtermittelvorräte und ggf. Fütterungseinrichtungen vorhanden

- Bewegliche Trennwände

#### Wasserversorgung:

- System kann jederzeit Frischwasser liefern und ist vom Betreuer während des Transports nachfüllbar.
- Tränken sind voll funktionsfähig und so konstruiert und gebaut, dass sie für die zu transportierende Tierart zugänglich sind. Die Tränkesysteme für Schweine müssen offene Wasseroberflächen bieten oder mit dem Maul umschließbar sein. Sogenannte Druckkopfnippel jeglicher Bauart stellen keine Tränkesysteme dar und sind als alleinige Wasserversorgung für Schweine nicht geeignet. Sofern die Funktionsfähigkeit des Tränkesystems bei Frosttemperaturen nicht mehr gewährleistet werden kann (Einfrieren nicht isolierter Wasserleitungen), darf der Transport nicht abgefertigt werden. Dies gilt vor allem für Schweinetransporte, bei denen die ständige Versorgung mit Wasser gewährleistet werden muss. Für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen, die nicht ständig Wasser zur Verfügung haben müssen, kann notfalls auch die Mitnahme von Tränkgeschirren (Eimer, Wannen o.ä.) akzeptiert werden, wenn diese in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. Der Zusatz von Brennspiritus, Glykol u. ä. im Tränkwasser ist nicht zulässig, da damit die Tränkwasserqualität gemindert wird oder gesundheitliche Schäden für die Tiere zu befürchten sind. Osmotisch wirksame Stoffe (z.B. Glykol, Glycerin) erhöhen beim Tier nach der Aufnahme das Durstgefühl.

#### Belüftungssystem:

- Voll funktionsfähig (Temperaturen für alle Tiere zwischen 5 und 30°C, gemessen an fahrzeugeigenen Sensoren)
- Temperaturüberwachungssystem mit Datenaufzeichnung (inkl. Warnsystem) ist vorhanden und funktionsfähig.

Bei sehr heißen Wetterlagen – insbesondere in Verbindung mit hoher Luftfeuchtigkeit – kann z. B. durch die Verlegung der Abfertigung des Transportes in die kühleren Tages- bzw. Nachtstunden die Belastung für die Tiere gemindert werden. Ggf. ist die Abfertigung auch bis zum Abklingen der Hitzeperiode zu verschieben.

Darüber hinaus muss eine Verringerung der Ladedichte erfolgen (Anhang I Kap. VII Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1/2005), um bei heißen Temperaturen den Luftaustausch zu verbessern oder bei Frost ein Ausweichen der Tiere von den besonders kalten Bauteilen/Streben an den Lüftungsschlitzen zu ermöglichen. Bei einer zu erwartenden Außentemperatur von über 25° C oder unter 0° C ist die Besatzdichte um bis zu 20 % zu reduzieren.

Bei unsicheren Wetterlagen, insbesondere in den Bestimmungsgebieten, ist es daher im Rahmen der Plausibilitätsprüfung unerlässlich, vorab die aktuellen und zu erwartenden Wetterdaten über das Internet abzufragen und sich diese vom Organisator vorlegen zu lassen. Insbesondere bei hohen Temperaturen ist bei der Planung/Abfertigung eines Transportes zu berücksichtigen, inwieweit auf dem Transportweg eine Außentemperatur von über 30 °C zu erwarten ist<sup>4</sup>. Nur so können der in Anhang I Kap VI Nr. 3.1 vorgegebene Temperaturbereich von 5 bis 30°C und der messtechnisch bedingte Toleranzbereich von +/- 5°C eingehalten werden. Es wird davon ausgegangen, dass ab vorausgesagten 30°C Außentemperatur der Toleranzbereich im Inneren eines Fahrzeuges ohne Klimatisierung nicht mehr eingehalten werden kann, unabhängig davon, ob das Transportmittel fährt oder steht. Eine Abfertigung nicht klimatisierter Fahrzeuge auf Routen mit zeitlich im Streckenabschnitt zu erwartenden Temperaturen über 30°C ist nicht möglich. Ggf. sind vom Organisator plausible Umplanungen vorzulegen, mit denen der Transport unter Einhaltung der Temperaturvorgaben durchgeführt werden kann.

Sofern Zweifel bestehen, ob die Temperaturgrenzen eingehalten werden können, ist eine nachträgliche Kontrolle der Temperaturaufzeichnungen angezeigt, um für ähnliche Transporte eine Entscheidungshilfe zu haben.

Navigationssystem:

Das Navigations- und Temperaturerfassungssystem ist auf Systemkonfiguration und Funktion zu überprüfen und die Zugangs- oder Übermittlungsmöglichkeit zu den erfassten Daten für die zuständigen Behörden ist festzustellen.

### **Kontrolle des Verladevorganges:**

Im Abschnitt 2 des Fahrtenbuchs (Versandort) ist zunächst nur die Unterschrift des Tierhalters vorgesehen, der damit u.a. seine Anwesenheit beim Verladen der Tiere und die Transportfähigkeit der Tiere bestätigt. Ein amtlicher Tierarzt muss nur dann während der Verladung anwesend sein, wenn er unter der Rubrik „zusätzliche Kontrollen am Versandort“ (siehe Art. 26 Abs. 4 b) den Abschnitt 2 unterschreibt. Andernfalls genügt es, wenn er die Transportfähigkeit zusammen mit der Gesundheit der Tiere innerhalb der vorgesehenen Fristen vor der Abfahrt überprüft und dokumentiert.

Vor langen Beförderungen in Drittländer sollte die Verladung stets tierärztlich überwacht werden. Vor Beginn der Verladung ist die Transportfähigkeit der Tiere gemäß Anhang I Kap. I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu kontrollieren. Auf die Ausführungen in Kapitel D 1 des Handbuchs wird verwiesen.

---

<sup>4</sup> Schreiben Kommissar Andriukaitis vom 26.04.2018

**Verboten sind:**

- Schlagen oder Treten der Tiere,
- Druckausübung auf empfindliche Körperteile,
- Tiere mechanisch hochwinden,
- Ziehen an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz, Fell,
- Verwendung von Treibhilfen mit spitzen Enden,
- Vorsätzliches Behindern des Treibwegs,
- Elektrotreiber (Ausnahme: ausgewachsene Rinder und Schweine, die Fortbewegung verweigern und nur, wenn genügend Freiraum da ist, Stromstöße max. 1 Sekunde, in angemessenen Abständen, nur Muskelpartien der Hintergliedmaße, nicht wiederholen, wenn das Tier nicht reagiert),
- Anbindung an Hörnern, Geweih, Nasenringen,
- Verwendung von Beinfesseln.

**Getrennte Verladung und Beförderung erforderlich bei:**

- Unterschiedlichen Tierarten
- Tieren mit beträchtlichem Größen und Altersunterschied
- Ebern und Hengsten
- Männlichen und weiblichen Tieren
- Behornten und unbehornten Tieren
- Angebundenen und nicht angebundenen Tieren

(Ausnahmen hiervon gelten, wenn die Tiere untereinander verträglich und aneinander gewöhnt sind).

**Kontrolle des Rücklaufs des Fahrtenbuches und der Navigationsdaten**

Unabhängig von evtl. Ausfuhrerstattungen muss das Fahrtenbuch spätestens einen Monat nach dem Transport der Zulassungsbehörde des Transportunternehmers sowie auf Verlangen auch der zuständigen Behörde am Versandort zugänglich gemacht werden.

Anhand des ausgefüllten Fahrtenbuches und der Navigationsdaten kann eine erneute Plausibilitätsprüfung für den durchgeführten Transport erfolgen.

Hieraus ergeben sich insbesondere für zukünftige Kontrollen am Versandort weitere Informationen.

## **D 3 Kontrolle an Grenzkontrollstellen/Ausgangsorten aus der EU**

Rechtsgrundlage:

Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Kontrolle an Grenzkontrollstellen und Ausgangsorten)

Amtliche Tierärzte an Grenzkontrollstellen und Ausgangsorten kontrollieren die Einhaltung der Verordnung hinsichtlich folgender Fragestellungen:

- Sind die Tiere im Einklang mit der Verordnung transportiert worden?
- Wird eine gültige Zulassung des Unternehmens (nach Artikel 10 oder 11) in Kopie vorgelegt?
- Liegen gültige Befähigungsnachweise für Fahrer/Betreuer vor?
- Erfüllen die Fahrzeuge zur Weiterbeförderung die Anforderungen der Verordnung?
- Im Falle einer Ausfuhr: Hat der Transportunternehmer den Nachweis erbracht, dass die Vorschriften der internationalen Übereinkommen (Anhang V) und - sofern diese bekannt sind - der betreffenden Drittländer eingehalten wurden? (Versandort bis erster Entladeort im Endbestimmungsland)
- Sollen die Tiere einer langen Beförderung unterzogen werden?

Bei **langen grenzüberschreitenden Beförderungen** führen amtliche Tierärzte die vorgesehenen Kontrollen des **Fahrtenbuches Abschnitt 3 „Bestimmungsort“** durch und zeichnen die Kontrolleergebnisse auf (drei Jahre Aufbewahrung dieser Ergebnisse einschließlich der Schaubblätter oder Ausdruckes nach Anhang I oder IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85).

Darüber hinaus fertigen die amtlichen Tierärzte gem. Art. 2 Abs. 2 der **Verordnung (EU) Nr. 817/2010** über das Ergebnis ihrer Kontrollen einen Bericht nach Anhang I der **Verordnung (EU) Nr. 817/2010**. Dieser Bericht ist ebenfalls 3 Jahre aufzubewahren. Eine Kopie dieses Berichtes ist, möglichst innerhalb von drei Monaten, an das HZA Hamburg Jonas zu senden, falls es sich um einen in Deutschland abgefertigten Transport handelt, für den Exporterstattungen beantragt wurden. Wurde der Transport durch eine Ausfuhrzollstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgefertigt, ist eine Kopie dieses Kontrollberichtes an die im Feld B des Kontrollexemplares T 5 genannte Stelle zu übersenden (Art. 2 Abs. 2 der **Verordnung (EU) Nr. 817/2010**).

Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass die **Tiere zur Weiterbeförderung zum Endbestimmungsort nicht transportfähig** sind, so veranlasst sie, dass die Tiere entladen, getränkt und gefüttert werden sowie ruhen können.

## **D 4 Zusätzliche Maßnahmen bei Beanstandungen von Transporten aus Mitgliedstaaten**

Werden Tiertransporte aus Mitgliedstaaten bei einer Kontrolle in Deutschland beanstandet, so sind tierschutzrechtliche Beanstandungen auf dem Dienstweg ggf. an die **nationale Kontaktstelle (BVL)** zu melden. BVL setzt sich dann mit der Kontaktstelle im jeweiligen Mitgliedstaat in Verbindung und informiert die Länder ggf. auch über Ermittlungsergebnisse aus den Mitgliedstaaten. BVL hat ein Formblatt für die Meldung von Beanstandungen an andere Mitgliedstaaten erstellt (Anlage). Auch nicht an die Behörde des Versandortes zurückgesandte Fahrtenbücher können auf diesem Wege angefordert werden.

Das Gleiche gilt, wenn Transporte für den Aufenthalt an einer Kontrollstelle vorgesehen sind, dort jedoch nicht ankommen und die für die Kontrollstelle zuständige Behörde nach Prüfung des Einzelfalles zum Schluss kommt, dass die Beförderung nicht innerhalb der zulässigen Zeit beendet werden kann (s. auch Kapitel F - Kontrollstellen).

## **E Sammelstellen und Märkte**

Sammelstellen dienen dazu, Tiersendungen aus verschiedenen Herkunftten zu einer Sendung zusammenzufassen. Sie bedürfen nach § 14 der Viehverkehrsverordnung oder nach § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung der Zulassung.

Im System TRACES werden Sammelstellen bzw. Märkte als Versandorte und als Bestimmungsorte akzeptiert. Damit sollen die Vermarktungswege berücksichtigt werden, da häufig beim Versand noch nicht klar ist, an wen die Tiere auf dem Markt verkauft werden und wer somit der endgültige Empfänger ist.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 können Sammelstellen nur dann **als Versandorte** gelten, wenn die Entfernung zwischen dem Ort der ersten Beladung und der Sammelstelle weniger als 100 km beträgt oder die Tiere dort mindestens 6 Stunden untergebracht (d. h. abgeladen) und getränkt wurden. Das gilt aber nur, wenn auf der Sammelstelle tatsächlich eine neue Tiersendung zusammengestellt wird; es ist nicht zulässig, komplette Sendungen, die eigentlich von einem anderen Versandort kommen, über eine Sammelstelle als Versandort abzufertigen und damit den tatsächlichen Transportbeginn und die Beförderungszeit zu verschleiern. Wie bei anderen Transporten auch muss die Angabe des Versandorts auf den Gesundheitszeugnissen mit dem Versandort der tierschutzrechtlichen Unterlagen übereinstimmen.

Bei einem grenzüberschreitenden **Weitertransport** von Sammelstelle/Markt zum endgültigen Empfänger müssen neue Transportpapiere ausgestellt werden. In diesem Fall hat die ausstellende Veterinärbehörde die Pflicht, auf einer **ausreichenden Versorgung** der Tiere vor dem Weitertransport zu bestehen.

Auch beim Weitertransport müssen die vorgeschriebenen Transportintervalle eingehalten werden (8 Stunden in Fahrzeugen ohne Versorgungsmöglichkeit und in Spezialfahrzeugen je nach Tierkategorie 2x9 bis zu 2x14 Stunden).

Es müssen Vorrichtungen bereit gehalten werden, um Tiere erforderlichenfalls anbinden zu können. Tiere, die nicht an das Anbinden gewöhnt sind, müssen unangebunden bleiben. Die Tiere müssen Zugang zu **Wasser** haben. Für die Versorgung von **Kälbern** müssen geeignete **Tränkeeinrichtungen** vorrätig gehalten werden.

Da auf Sammelstellen u. U. auch laktierende Tiere innerhalb der vorgeschriebenen 12 Stunden gemolken werden müssen, sollte dort auch **Melkgeschirr** gefordert werden.

## **F Kontrollstellen**

Kontrollstellen (früher „Aufenthaltsorte“) sind Orte, an denen Tiere während einer langen Beförderung gemäß Anhang I Kapitel V Nummer 1.5 oder Nummer 1.7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mindestens 12 Stunden oder länger ruhen und versorgt werden.

Kontrollstellen müssen von der zuständigen Behörde gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates für diesen Zweck zugelassen sein. Dabei sollen die Mindestplatzvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung herangezogen werden.

Die Zulassung kann auf bestimmte Tierarten oder Kategorien von Tieren begrenzt werden. Hierbei sollte eine einheitliche Nomenklatur bezüglich der zugelassenen Tierarten und – kategorien verwendet werden (Liste siehe unten).

Es empfiehlt sich, die Zulassung mit einem Nebenbescheid zu versehen, der konkrete Auflagen enthält (Muster s. Anlage F 2). Jede zugelassene Kontrollstelle erhält eine Zulassungsnummer. Bei Neuzulassungen wird empfohlen, die HIT-Nummer mit entsprechendem Betriebstyp zu verwenden. Die Zulassung ist auf dem Dienstweg an BMELV zu melden. Eine regelmäßig aktualisierte Liste der zugelassenen Kontrollstellen wird von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelt. Diese erstellt ein Verzeichnis aller in den Mitgliedstaaten zugelassenen Kontrollstellen. Dieses kann unter [http://ec.europa.eu/food/animals/docs/aw\\_list\\_of\\_approved\\_control\\_posts.pdf](http://ec.europa.eu/food/animals/docs/aw_list_of_approved_control_posts.pdf) abgerufen werden. Neuerdings enthält das Verzeichnis auch Angaben zu vorhandenen Melkmöglichkeiten.

Häufig handelt es sich bei den Kontrollstellen um nach Tierseuchenrecht zugelassene EU-Sammelstellen, die unter bestimmten Auflagen auch als Kontrollstelle zugelassen werden können. Bei der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sind besonders die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Tierkategorien/-arten hinsichtlich Platz, Stallklima, Fütterung und Wasserversorgung zu berücksichtigen. Die Kommission weist darauf hin, dass die Bereitstellung von Futter-, Wasser- und Einstreu sowie die angemessene Versorgung der Tiere über Standardarbeitsanweisungen festzulegen ist.

Die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind sicherzustellen. Soll die Zulassung auch für laktierende Tiere erteilt werden, so sind die entsprechenden Melkvorrichtungen nachzuweisen.

Eine möglichst maßstabgetreue Skizze der Stallungen und der Stalleinrichtungen sollte im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegt und Bestandteil des Zulassungsbescheides werden.

Der Eigentümer oder Betreiber einer Kontrollstelle ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen verantwortlich und ist deshalb namentlich im Zulassungsbescheid aufzuführen.

Kontrollstellen unterliegen der Kontrolle eines amtlichen Tierarztes und sie sind mindestens zweimal jährlich auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu kontrollieren.

(Muster-Checkliste s. Anlage F 1)

Der Betreiber muss nach Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in einem Register folgende Angaben festhalten und mindestens drei Jahre lang aufbewahren:

- Für jede Sendung Tag und Uhrzeit der Beendigung des Entladens und des Beginns des Wiederverladens der Tiere
- Datum und Dauer der vorgesehenen Leerzeit
- Die Nummern der die Tiersendungen begleitenden Tiergesundheitsbescheinigungen
- Alle Angaben zum Gesundheitszustand und Wohlbefinden der Tiere (insbesondere Zahl der verletzten und toten Tiere)
- Namen und Anschriften der Transportunternehmer und Fahrer sowie amtliche Kennzeichen der Transportfahrzeuge

Die Bewegung von Tieren über Kontrollstellen wird von der zuständigen Behörde des Versandortes über das TRACES-System mitgeteilt. Dies ermöglicht eine Rückmeldung an die zuständige Behörde des Versandortes bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die jedoch nicht sehr detailliert ist. Bei gravierenden Mängeln empfiehlt sich eine zusätzliche Mitteilung auf dem Dienstweg über die nationalen Kontaktstellen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass über das TRACES-System oft Tiertransporte zum Aufenthalt in einer Kontrollstelle gemeldet werden, die jedoch dort nicht ankommen. Dies kann mit Fehlern in Pflichteingabefeldern in TRACES zusammen hängen. Die für die Kontrollstelle zuständige Behörde sollte zunächst prüfen, ob anhand der vorliegenden Angaben (z.B. Tierart u. -kategorie, Abfahrzeit vom Versandort, voraussichtliche Ankunftszeit am Bestimmungsort, Entfernung) ein Aufenthalt in der Kontrollstelle tatsächlich erforderlich ist. Ist dies der Fall, dann sollte auf dem Dienstweg eine entsprechende Mitteilung an die für den Versandort zuständige Behörde erfolgen.

Bevor eine Tiersendung die Kontrollstelle verlässt, ist im Abschnitt IV des Fahrtenbuches die Transportfähigkeit der Tiere durch einen Tierarzt (amtlicher oder von der zuständigen Behörde zugelassener) zu bestätigen, auch wenn im Formular kein Feld dafür vorgesehen ist.

**Liste Tierarten – kategorien**

	Mittleres Gewicht (in kg)	Kapazität
<b>Rinder:</b>	Kälber (-50 kg)	xxx
	Jungrinder (-300 kg)	xxx
	Ausgew. Rinder (>550 kg)	xxx
	Laktierende Rinder	xxx
	Bullen (>700 kg)	xxx
<b>Schweine:</b>	Ferkel (-25 kg)	xxx
	Läufer (-50 kg)	xxx
	Schweine (-120 kg)	xxx
	Eber/Sauen	xxx
<b>Schafe/Ziegen</b>	Lämmer	xxx
	Ausgew. Tiere	xxx
	Laktierende Schafe/Ziegen	xxx
<b>Pferde</b>		<b>xxx</b>

## **G** **Ausfuhrkontrollen und Ausfuhrerstattungen**

Ausfuhrerstattungen sind z. Z. auf Null gesetzt. Das Kapitel wurde daher herausgenommen.

## **H** **Maßnahmenkatalog bei Transportunfällen**

### **H 1** **Einleitung**

Die konsequente Umsetzung des § 1 des Tierschutzgesetzes erfordert auch bei Unfällen mit Tieren schnelles und kompetentes Handeln. Ziel dieses Maßnahmenkataloges ist es, die von den Ländern schon gesammelten Erfahrungen so zu verallgemeinern, dass daraus ein für ganz Deutschland anwendbarer **Katalog** von praxisbewährten Verfahren und Anregungen zur **Vorbereitung** auf und zur **Bewältigung von Unfallsituationen** mit Tieren entsteht.

Der Katalog berücksichtigt, dass **kein Unfall dem anderen gleicht und jede Situation eigenständige Entscheidungen verlangt**. Andererseits **erfordert erfolgreiches Krisenmanagement** auf diesem Gebiet eine entsprechende **organisatorische und fachliche Vorbereitung**. Darauf sind die nachfolgenden Ausführungen orientiert.

### **H 2** **Vorbereitung der Behörden**

Die **primäre Zuständigkeit** für einen Verkehrsunfall mit Tieren liegt bei der **Polizei**, die auch die Einsatzleitung vor Ort wahrnimmt.

Es wird empfohlen, regelmäßige Abstimmungsgespräche unter Einbeziehung der Straßenmeisterei und der Feuerwehr zu führen, um die Einsatzbereitschaft im Ereignisfall zu sichern. Dabei ist auch zu veranlassen, dass die Veterinärämter bei allen Unfällen mit Tieren obligatorisch informiert und beteiligt werden. Den **Rettungsleitstellen** sollte durch die zuständigen Veterinärämter eine **Checkliste** mit wichtigen Angaben und Telefonnummer der Behörden/Personen übergeben und ständig aktualisiert werden, die im Ereignisfall umgehend zu informieren und zu beteiligen sind, um die tierschutzgerechte Behandlung der Tiere im Rahmen einer polizeilichen Rettungs- und/oder Bergungsaktion zu gewährleisten. Dabei sollte auch deutlich gemacht werden, dass die Bestellung von Spezialtechnik, von ausreichender Beleuchtung bei Nachtunfällen auch für die Untersuchung der Tiere sowie von Fahrzeugen der TBA (mit Selbstladeeinrichtung) durch die Polizei, die Feuerwehr oder die Rettungsleitstelle erfolgt.

Die **Veterinärämter** sollten im Rahmen ihres Dienstes eine Rufbereitschaft organisieren, so dass bei einem möglichen Schadensfall zeitnah kompetente **amtstierärztliche Hilfe** vor Ort zur Verfü-

gung gestellt werden kann. Effektiv ist es, das Krisenmanagement bei einem Unfall so zu gestalten, dass mindestens ein amtlicher Tierarzt mit Mobiltelefon vor Ort tätig sein kann und wenn notwendig eine Fachkraft im Büro organisatorische Aufgaben wahrnimmt. Die Hinzuziehung eines vor Ort tätigen **praktizierenden Tierarztes** und von fachlich ausgebildeten Hilfskräften kann auch durch Polizeidienststellen erfolgen.

Zur **organisatorischen Vorbereitung auf Transportunfälle** wird den Veterinärämtern empfohlen:

- Bereithaltung eines „**Unfallkoffers**“/einer „**Notfallausrüstung**“ (Schutzkleidung, Handschuhe, Taschenlampe, Adressenliste, Desinfektionsmittel, Strickhalfter für Großtiere, Bolzenschussgerät, Mittel für die Euthanasie, evtl. Betäubungsgewehr/Blasrohr, Elektrobetäubungsanlage). Die Ausstattung mit einer Videokamera/Fotoausrüstung ist zu prüfen.
- Abklärung, welche Schlachtbetriebe bereit und geeignet sind, verunfallte Tiere aufzunehmen und ggf. die Schlachtung kurzfristig durchzuführen
- Führung eines permanent aktualisierten **Verzeichnisses** mit wichtigen Ansprechpartnern einschließlich Telefon-, Handy- und Fax-Nummern. Als wichtig werden Angaben insbesondere zu folgenden **Personen/Einrichtungen** angesehen:
  - Alle Tierärzte und sonstigen Mitarbeiter des Veterinäramtes,
  - alle Tierärzte benachbarter Veterinärämter,
  - alle praktizierenden Tierärzte des Landkreises, evtl. auch der Tierärzte aus Nachbarkreisen,
  - Fachtierärzte, Zootierärzte und andere Spezialisten für besondere Beratungsfälle,
  - Schlachtstätten und ihr Leitungspersonal,
  - Tierkörperbeseitigungsanstalten und ihr Leitungspersonal (auch Privatanschluss, um jederzeitiges Erreichen zu gewährleisten),
  - kreisübergreifendes Verzeichnis von Viehtransportunternehmen,
  - handwerkliche Schlachtereien des Kreisgebietes,
  - Inhaber eines Betäubungsgewehres im Kreisgebiet und ggf. in angrenzenden Kreisen,
  - Viehhandels- und Tiertransportunternehmen im Kreisgebiet und angrenzenden Kreisen,
  - Reitvereine, Reitställe und Pferdestallungen sowie ihre Verantwortlichen (zur evtl. Unterbringung von unfallbeteiligten Pferden),
  - Jäger im Kreisgebiet,
  - Tierheime und deren Leitungspersonal,
  - Reinigungs-, Desinfektionsfirmen.

Das Thema „Vorbereitung auf Unfälle und Handlungsablauf bei Unfällen mit Tieren“ sollte regelmäßig Gegenstand von **Fortbildungsveranstaltungen** oder **Dienstbesprechungen** sein.

Empfohlen werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen bei der Veterinärbehörde mit Polizei, Feuerwehr, Straßenmeisterei, praktizierenden Tierärzten und Vertretern von Viehhandelsunternehmen. Letztere sollten angehalten werden, Fahrer von Tiertransportfahrzeugen auf das richtige Verhalten bei Unfällen hinzuweisen.

### H 3 Handeln vor Ort

Die bisher bei der Behebung von Unfallfolgen gewonnenen Erfahrungen erlauben den Hinweis auf folgende **Prinzipien des Havariemanagements** (auf die Vorbereitung von Amtstierärzten auf diese Aufgabe wird hingewiesen):

Die Aktivitäten sollten in einer solchen **Reihenfolge** ablaufen, dass

1. gesichert wird, dass durch herumlaufende Tiere nicht andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden,
2. durch Rettungs- und Bergungsarbeiten Menschen nicht in Gefahr gebracht werden. Das kann bedeuten, für bestimmte Aktionen das Tageslicht oder die Heranführung geeigneter Technik oder die Unterstützung durch eine ausreichende Anzahl von Helfern/Fachkräften abzuwarten,
3. Entscheidungen nach tierschutzrelevanten Kriterien getroffen werden.

#### **Kommentar:**

In Berichten wird immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, gerade bei Unfällen in der Nacht für die Untersuchungen der Tiere **ausreichende Beleuchtung** verfügbar zu haben.

Finanzielle Erwägungen des Tierbesitzers/-Transporteurs sollten zu keiner Änderung der Rangfolge führen.

Der **Amtstierarzt entscheidet**, welche Tiere aufgrund ihrer Verletzungen vor Ort zu **behandeln** oder zu **töten** sind und für welche Tiere ein **Weitertransport** möglich ist.

Angeregt wird die schriftliche Erfassung der Anzahl und Art der beim Unfall selbst und danach getöteten sowie der zum Weitertransport frei gegebenen Tiere, einschließlich Vergleich mit den Transportunterlagen.

Es wird **empfohlen**, über die zu behandelnden oder zu tötenden Tiere ein **Protokoll** (Kennzeichen der Tiere, Behandlungs-/Tötungsgrund) anzufertigen.

Für die nach Unfällen ggf. notwendige **Tötung von Tieren** durch sachkundige Personen werden insbesondere empfohlen (auf die BSE-Untersuchungspflicht bei Rindern wird hingewiesen):

4. Der Euthanasie durch Tierärzte, evtl. nach Ruhigstellung, ggf. mit Betäubungsgewehr oder Blasrohr, sollte der Vorzug gegeben werden.
5. Bei einer Tötung gemäß Tierschutz-Schlachtverordnung sind die dort festgelegten Bedingungen einzuhalten; z.B.
  - Wiederkäuer oder Schweine: Betäubung mit Bolzenschussgerät und anschließender Tötung mit / ohne Blutentzug,
  - Schweine: durch Verwendung von Elektrozangen,
  - Geflügel: Kopfschlag bis 5 kg oder Bolzenschuss mit anschließendem Blutentzug oder Genickbruch.

**Hinweise:**

Es ist unbedingt auf die ausreichende Stromstärke der Notstromaggregate zu achten! Als Orientierung wird auf das Merkblatt Nr. 75 der TVT „Töten von Nutztieren durch Halter oder Betreuer“ verwiesen, das den Behörden vorliegt bzw. bei der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Geschäftsstelle, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche, Tel. 05468 / 92 51 56, Fax: 05468 / 92 51 57, [geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de](mailto:geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de), angefordert werden kann.

Der Einsatz von Schusswaffen sollte durch die Polizei erfolgen, da hier die uneingeschränkte Erlaubnis und Sachkunde vorliegt. Bei schwer verletzten Großtieren wird aus Sicherheitserwägungen allgemein die Tötung durch Schusswaffen aus kurzer Distanz angeregt.

Im Fall der erforderlichen Tötung freilaufender Rinder wird der Einsatz von Deformationsgeschossen empfohlen. Allerdings verfügt die Polizei meist nicht über diese Art von Geschossen.

Der Einsatz von Schusswaffen durch Jäger erfordert eine ausdrückliche Schießerlaubnis für diesen Anlass durch die zuständige Behörde, da das Töten von Tieren bei einem Unfall nicht mit der Jagdausübung gleichzusetzen ist. Die Schießerlaubnis kann in eiligen Fällen mündlich/telefonisch durch den Sachbearbeiter erteilt werden. Allerdings muss der Jäger wissen, dass die Schießerlaubnis meist nicht den Versicherungsschutz (Jagdhaftpflicht) einschließt, den er bei der Ausübung der Jagd in seinem Revier besitzt.

Bei schwer verletzten Großtieren wird aus Sicherheitserwägungen angeregt, dass die Polizei mit einer ihr zur Verfügung gestellten jagdlichen Schusswaffe die Tötung der/des Tiere/s vornimmt.

Auf die Bereitstellung geeigneter Technik durch die Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 und/oder 2 **gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** (früher Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bzw. TBA) zur Beladung ihrer Fahrzeuge unter den konkreten Unfallbedingungen ist zu achten. Sind solche Betriebe nicht erreichbar, wird auf die Verwendung von Frontladern und schnell erreichbare Container hingewiesen.

Zum **Handeln am Unfallort** sollte nach den vorliegenden Erfahrungen insbesondere beachtet werden:

Priorität hat die schonende Rettung bzw. Bergung der Tiere aus dem Fahrzeug. Zu bedenken ist, dass Hubböden in der Regel nicht mehr bewegt werden können. Transportbehälter sollten vor dem Aufrichten des Fahrzeugs möglichst entleert werden. Eine Bewegung umgestürzter Fahrzeuge sollte vermieden werden. Nur wenn ohne weitere Gefährdung der Tiere möglich sollten umgestürzte Fahrzeuge vor der Entladung aufgerichtet werden.

Auf die schnellstmögliche Zuführung entsprechender Rettungs- und Bergungstechnik ist deshalb zu drängen, z.B. um Seitenwände aufzutrennen. Alle Lüftungsklappen an den Fahrzeugen sind umgehend zu öffnen, eventuell Zwangsbelüftung mit Gebläsen (Feuerwehr!).

Um das Entweichen gesunder Tiere nach einem Unfall zu vermeiden, haben sich verschiedene Verfahren bewährt. Hingewiesen wird insbesondere auf

- Gatterbildung mit Bauzäunen, Absperrgittern der Polizei /Feuerwehr, Gitter von benachbarten Landwirtschaftsbetrieben (**hier:** Desinfektion vor Rückgabe beachten), Strohballen, -pferchen mit Leitern oder Fahrzeugholzverkleidungen,
- zwischenzeitliche Haltung in Containern, die von der Feuerwehr bereitgestellt werden.

**Kommentar:**

In vielen Berichten wird deutlich, dass der Bedarf an Helfern bei der Behebung von Unfällen in der Regel über Erwartungen groß ist. Auf die rechtzeitige Beachtung dieses Punktes wird daher besonders hingewiesen.

Entscheidung über die weitere Verbringung transportfähiger Tiere nach Abstimmung mit dem Besitzer/Transporteur durch den amtlichen Tierarzt.

Alternativ ist zu entscheiden:

- Rückführung in den Herkunftsbestand, wenn die gesamte Lieferung von einem Halter stammt,
- Weitertransport zum vorgesehenen Zielort,
- zwischenzeitliche Aufstallung (das mögliche Seuchen-/Krankheitsrisiko für andere Tiere am Aufstallungsort ist zu beachten),
- Transport zum nächstgelegenen Schlachtbetrieb, insbesondere bei Schlachttieren.

Für ein eventuelles tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeitsverfahren sind die gefahrene Geschwindigkeit sowie andere Anhaltspunkte wie die Nichteinhaltung von Lenkzeiten von Bedeutung. Tacho-Scheiben bzw. digitale Kontrollgeräte und die Aufzeichnungen aus dem Navigationssystem sind daher durch die Polizei sicherzustellen.

Bei **Unfällen von Schweinetransporten** hat sich bewährt,

- die überlebenden Tiere bei entsprechenden Bedingungen zur Beruhigung mit Wasser zu besprühen <sup>5</sup>,
- kreislaufgestörten Schweinen Raum und Zeit zur Stabilisierung vor dem Weitertransport zu geben (Tränkmöglichkeiten!),
- vor der Schlachtung die Tiere möglichst für mehrere Stunden ausruhen zu lassen.

#### **Zur Öffentlichkeits- / Pressearbeit**

Um die Rettungs- und Bergungsarbeiten ungehindert von Zuschauern durchführen zu können, sollte eine weiträumige Absperrung erfolgen.

Für Tötungen im Freien wird ein Sichtschutz empfohlen.

Der vor Ort tätige Amtstierarzt und der Einsatzleiter sollten sich über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Information von Medienvertretern verständigen. Kompetente, sachbezogene Mitteilungen durch einen Behördenvertreter sind die Methode der Wahl und verhindern, dass in der Aus-

---

<sup>5</sup> **Hinweis:** Das Besprühen mit Wasser ist nur sinnvoll, wenn genügend Luftzirkulation vorhanden ist. Bei hoher Lufttemperatur und mangelnder Luftbewegung können die Schweine ersticken. Bei kalter Witterung ist die Maßnahme zweifelhaft

sage nicht immer korrekte Angaben von befragten Beteiligten an der Rettung und/oder Bergung die Berichterstattung dominieren.

Bilder von toten oder getöteten Tieren sollten auch aus ethischen Gründen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

# I. Interpretationshilfen zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und zur Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11.2.2009

## Verordnung (EG) Nr. 1/2005

- Die Reihenfolge orientiert sich am Verordnungstext -

Lfd.-Nr.	Bezug (Artikel der Verordnung)/ Schlagwort	Frage/Problem	Interpretation
1	Präambel (21) Anwendung der Verordnung auf den Transport registrierter Equiden	Ist die Verordnung auch auf alle registrierten Equiden, die nicht zum Zwecke der Schlachtung transportiert werden, anzuwenden?	Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Pferdetransporte, sofern sie in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden – vgl. hierzu Artikel 1 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund Nr. 12 - .  Nur bei einzelnen, ausdrücklich benannten Vorschriften gelten Ausnahmen für „registrierte“ Equiden. Diese sind vor allem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 (kein Fahrtenbuch bei langen Beförderungen),</li> <li>- Artikel 6 Absatz 9 und Artikel 11 Absatz 2 (kein Navigationssystem bei langen Beförderungen)</li> <li>- Anhang I Kapitel I Nr. 7 (Transport hochträchtiger oder neugeborener Tiere unter bestimmten Bedingungen möglich)</li> <li>- Anhang I Kapitel V Nr. 1.1 (keine Vorgaben zu Beförderungs- und Ruhezeiten, Zeitabstände für das Füttern und Tränken)</li> <li>- Anhang I Kapitel VI Nr. 1.9. (Verbot für lange Beförderungen von Equiden unter 4 Monaten gilt nicht)</li> </ul> Siehe auch Artikel 2 Buchstabe u)
2	Artikel 1 Absatz 2 Transportfähigkeit	Für Transporte durch Landwirte gelten in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 lediglich die Artikel 3 und 27. Gilt Artikel 3 allein oder in Verbindung mit Anhang I und den dort niedergelegten Anforderungen im Einzelnen (z.B. hinsichtlich der Transportfähigkeit)?	Artikel 3 gilt als allgemeine Anforderung allein und nicht in Verbindung mit Anhang I, da in Anhang I kein konkreter Bezug zu Artikel 3 hergestellt wird. Es besteht daher keine Verpflichtung zur konsequenten Anwendung des Anhang I. Anhang I kann lediglich als Orientierung herangezogen werden. Im Zusammenhang mit Artikel 3 ist es daher eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde, ob die Anforderungen des Artikels 3 (z.B. ob die Tiere transportfähig sind oder nicht) eingehalten werden.
3	Artikel 1 Absatz 2 Entfernung von weniger als 50 km	Gilt für den Transport durch Landwirte, die eigene Tiere in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, die tatsächlich gefahrene Strecke oder die Luftlinie?	Es gilt die tatsächlich gefahrene Strecke, nicht die Luftlinie.
4	Artikel 1 Absatz 5 Geltungsbe-	Wie ist die Formulierung „in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit“ auszu-	Bei der Beurteilung, ob ein Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, muss der Erwägungsgrund Nr. 12 der Verordnung herangezogen werden. Danach beschränkt sich die wirtschaftliche Tätig-

	reich der Verordnung	legen?	<p>keit nicht nur auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt (z. B. Spediteure), sondern auch auf Transporte, bei denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Dabei ist nicht nur der Transport an sich oder das Ziel des Transportes maßgebend, sondern ob der Transport mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers im Zusammenhang steht. Es kommt nicht auf die Zweckbestimmung des Einzeltransportes an.</p> <p>Ein Tierhalter/-züchter oder Landwirt, der mit seinen Tieren im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Geld verdient und diese zum Verkauf oder Auktion/Ausstellung/Tierschau transportiert, fällt daher unter die Verordnung, ein Hobbytierhalter jedoch nicht (Beispiel: Ein Landwirt transportiert sein Rind zu einer Ausstellung -&gt; VO gilt. Der gleiche Landwirt transportiert das Reitpferd seiner Tochter, welches nur zu Hobbyzwecken gehalten wird, -&gt; VO trifft nicht zu).</p> <p>Ausschlaggebend ist die wirtschaftliche Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers, die zu einer Eintragung in einem öffentlichen Register oder einer steuerlichen Veranlagung führt. Als Kriterium für eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ kann laut Kommission beispielsweise die steuerliche Veranlagung herangezogen werden. Auch das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes kann im Einzelfall ein Hinweis auf eine wirtschaftliche Tätigkeit sein.</p> <p>Auch Transporteure aus Drittländern unterliegen innerhalb der Gemeinschaft den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1/2005 (Zulassung als Transportunternehmer, ggf. Befähigungsnachweis und Zulassung des Transportmittels etc.).</p> <p>Zoos fallen nur bedingt unter die Verordnung, da hier i. d. R. der wissenschaftliche Aspekt im Vordergrund steht. Hier ist eine Einzelfallentscheidung der Behörde vor Ort notwendig.</p>
5	Artikel 2 Buchstabe g) Definition „Transportbehälter/Container“	Wie sind Transportbehälter/Container und Transportmittel zu unterscheiden?	<p>Als Transportbehälter/Container gilt jeder Verschlag, jeder Kasten, jedes Behältnis oder jede andere feste Struktur, die zum Transport von Tieren verwendet wird und kein Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug ist.</p> <p>Transportbehälter/Container unterliegen verschiedenen Anforderungen der Verordnung (z.B. Anhang I Kap. II Nr. 1.1, 4.1 und 5, Kap. III Nr. 1.7 und 2.6, Kap. VI Nr. 2). Hinsichtlich der Zulassung wird auf die lfd. Nr. 15 dieser Tabelle verwiesen.</p>
6	Artikel 2 Buchstabe j) Definition „Beförderung“	Umfasst die „Beförderung“ auch das Verladen am Ausgangsort und das Entladen am Bestimmungsort?	<p>Nach Artikel 2 Buchstabe j) der VO (EG) Nr. 1/2005 umfasst der Begriff „Beförderung“ den gesamten Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an <b>Zwischenstationen</b>.</p>
7	Artikel 2 Buchstabe q) Definition „Organisator“	Wer ist Organisator eines Transports und welche Pflichten hat er?	<p>Organisator ist</p> <p>entweder ein Transportunternehmer, der mindestens einen Beförderungsabschnitt einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat,</p> <p>oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Beförderung mehr als einem Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat,</p> <p>oder eine Person, die Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß</p>

			<p>Anhang II unterzeichnet hat.</p> <p>Der Organisator übernimmt nach Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 die Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung des gesamten Transports. Er muss dafür Sorge tragen, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung beeinträchtigt wird und stets eine konkrete Person verantwortlich ist, die der zuständigen Behörde jederzeit Auskünfte zum Transport erteilen kann. Auch Organisatoren haben die Grundsätze des Art. 3 zu berücksichtigen, insbesondere sind Beförderungen so kurz wie möglich zu halten.</p> <p>Als Organisatoren im Sinne des Art. 2 Buchstabe q werden z. B. Zuchtverbände, Tierschutzorganisationen und Logistikunternehmen tätig.</p>
8	<p>Artikel 2 Buchstabe r) und s)</p> <p>Ruhepausen auf Sammelstellen</p>	<p>Für Tiere, die zu einer Sammelstelle transportiert werden, um dort neu gruppiert und weitertransportiert zu werden, ist die Sammelstelle der erste Bestimmungsort (erster Transportabschnitt) und gleichzeitig Verladeort für den zweiten Transportabschnitt. Nach Artikel 2 Buchstabe r) Ziffer ii) sind die Tiere mindestens 6 Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden unterzubringen. Nach Artikel 2 Buchstabe s) Ziffer i) ist der Bestimmungsort definiert als Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und während mindestens 48 Stunden vor ihrer Weiterbeförderung untergebracht wird. Wie lang muss die Ruhepause vor dem Weitertransport sein?</p>	<p>Eine Sammelstelle kann als Versandort gelten, wenn die Tiere dort neu gruppiert und gem. Artikel 2 Buchstabe r) Ziffer ii) während mindestens 6 Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht waren. Diese Regelung kann nur einmal während der Beförderung eines Tieres angewendet werden. D.h. mit der Verladung auf der ersten Sammelstelle beginnt die zulässige Höchstbeförderungsdauer.</p>
9	<p>Artikel 2 Buchstabe u)</p> <p>Definition „registrierte Equiden“</p>	<p>Was ist unter „registrierten“ Equiden zu verstehen?</p>	<p>Equiden dürfen nach der Richtlinie 90/426/EWG nur mit einem Equidenpass aus dem Bestand verbracht werden. Daher sind alle zu transportierenden Equiden nach der o. g. Richtlinie registriert.</p> <p>Die Verordnung 1/2005 versteht aber unter „registrierte“ Equiden nur die Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken transportiert werden (vgl. Erwägungsgrund Nr. 21), jedoch keine Equiden, die direkt über einen Markt oder eine Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht werden (Schlachtpferde). Ausschlaggebend für die Zuordnung ist also die Zweckbestimmung und nicht die Registrierung nach der Richtlinie 90/426/EWG. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu lfd. Nr. 1 hingewiesen.</p>
10	<p>Artikel 2 Buchstabe x)</p> <p>Definition „Transportunternehmer“</p>	<p>Was ist ein Transportunternehmer?</p>	<p>Jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert. „Unternehmer“ sind z. B. auch Tierschutzorganisationen, die regelmäßig Heimtiere aus dem Ausland nach</p>

	ternehmer“		Deutschland in eigenen Fahrzeugen befördern.
11	Artikel 2 Buchstabe y) Definition „nicht zugerittene Equiden“	Sind mit „nicht zugerittene Equiden“ nicht eigentlich „nicht halfterfähige Equiden“ gemeint?	Die Forderungen der Verordnung sind auf nicht halfterfähige Equiden anzuwenden, da die Definition in Artikel 2 Buchstabe y) für „nicht zugerittene Equiden“ nur auf die Halfterfähigkeit abhebt. „Nicht zugerittene Equiden“ werden in der Verordnung in Anhang I Kapitel III Nr. 1.11 und 2.4 sowie Kapitel VI Nr. 1.9 erwähnt. Auch für diese Forderungen ist lediglich die Halfterfähigkeit ausschlaggebend und im Sinne des Tierschutzes.
12	Weitere Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung verwendet werden, aber nicht definiert sind.	„Schulung“  „Lehrgang“  „Qualifikation und Befähigung“  „Befähigungsnachweis“	„ <b>Schulung</b> “: der abstrahierende Begriff für die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten  „ <b>Lehrgang</b> “: der tatsächliche theoretische und/oder praktische Unterricht  „ <b>Qualifikation und Befähigung</b> “: ist eine spezielle Ausbildungsebene, die die Anwendung/Durchführung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten erlaubt, eine abgeschlossene Berufsausbildung ist eine Qualifikation.  „ <b>Befähigungsnachweis</b> “: amtliche Bescheinigung über spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten.
13	Artikel 3 Satz 2 Buchst. g), Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Anhang I, Kap. II Nr. 1.2	Was ist unter „ausreichender Standhöhe“ und „angemessener Luftzirkulation“ zu verstehen?	Die Tiere müssen in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen können. Um eine ausreichende Luftzirkulation gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 sicherstellen zu können muss ein gewisser Luftraum über den Tieren vorhanden sein. Dies ist i. d. R. gewährleistet, wenn ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 cm zwischen dem Widerrist des Tieres und der oberen Begrenzung des Transportbehälters bzw. des Transportmittels besteht.  Im Schreiben der DG Sanco vom 4.9.2009 (D5 DS/fr D(2009)450334) und vom 10.08.2011 werden für eine angemessene Luftzirkulation bei Rindern 20 cm, bei Kälbern, Schafen und Schweinen in Fahrzeugen mit Ventilatoren 15 und ohne Ventilatoren 30 cm über dem höchsten Punkt der Tiere empfohlen.
14	Artikel 4 Verwendung des Transport- und Desinfektionskontrollbuches	Kann das Transport- und Desinfektionskontrollbuch auf nationaler Ebene weiter als Nachweis nach Artikel 4 mitgeführt werden?	Das Transport- und Desinfektionskontrollbuch kann als Nachweis nach Artikel 4 mitgeführt werden, wenn die fehlenden Angaben ergänzt werden.
15	Artikel 5 Absatz 4 i. V. m. Anhang II Nr. 7 Mitführen des Fahrtenbuches in Drittländer	Welchen Transportnachweis habe ich in einem Drittland, wenn das Fahrtenbuch am Ausgang aus dem Gebiet der Gemeinschaft abgegeben werden muss?	Um einen ausreichenden Nachweis der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bis zum Bestimmungsort zu gewährleisten, ist das Fahrtenbuch in zweifacher Ausfertigung (Kopie) mitzuführen. Das Original wird an der EG-Außengrenze abgegeben, die Kopie ist bis zum Bestimmungsort weiter mit zu führen und mit den notwendigen Eintragungen zu versehen.

16	<p>Artikel 6 Absatz 1</p> <p>Mitführung der Zulassung des Transportunternehmers</p>	<p>Ist die Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 10 und 11 bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie der Zulassung während des Transportes mitzuführen oder lediglich zu Beginn des Transportes der zuständigen Behörde vorzulegen?</p>	<p>Die Zulassung bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie muss in jedem Transportfahrzeug mitgeführt werden, um unnötige Verzögerungen bei Kontrollen zu vermeiden.</p>
17	<p>Artikel 6 Absatz 5 i. V. m. Artikel 10</p> <p>Erforderlichkeit des Befähigungsnachweises</p>	<p>Die Zulassung von Transportunternehmern nach Artikel 10 sieht nur vor, dass geeignetes Personal eingesetzt werden muss. Ein Befähigungsnachweis ist hier nicht obligatorisch.</p> <p>Dagegen sieht Artikel 6 Absatz 5 einen Befähigungsnachweis für Fahrer <u>und</u> Betreuer bei Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel in Straßenfahrzeugen vor. Ausgenommen von der Pflicht eines Befähigungsnachweises sind nur Transporte bis 65 km Länge (Art. 6 Abs. 7).</p> <p>Ist der Befähigungsnachweis nur für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel notwendig oder für alle Beförderungen?</p>	<p>Die Beförderung von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel darf nur mit gültigem Befähigungsnachweis erfolgen, unabhängig davon, ob die Tiere direkt auf dem Fahrzeug oder in separaten Transportbehältern transportiert werden. Dies gilt für alle Transporte ab 65 km (gefährte Strecke, nicht Luftlinie) Länge, unabhängig davon, ob der Transport über oder unter 8 Stunden dauert.</p> <p>Sämtliche auf dem Transportfahrzeug tätigen Personen benötigen einen Befähigungsnachweis.</p>
18	<p>Artikel 6 Absatz 5</p> <p>Mitführung des Befähigungsnachweises</p>	<p>Ist der Befähigungsnachweis bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie während des Transportes mitzuführen oder lediglich zu Beginn des Transportes der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>	<p>Der Befähigungsnachweis bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie ist in jedem Transportfahrzeug mitzuführen.</p>
19	<p>Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 18</p> <p>Zulassung von Straßentransportmitteln, mit denen ausschließlich Tiere in Behältnissen transportiert werden</p>	<p>Müssen Straßentransportmittel, mit denen ausschließlich Tiere in Behältnissen transportiert werden, zugelassen werden, wenn sie für lange Beförderungen eingesetzt werden?</p>	<p>Straßentransportmittel müssen zugelassen werden, wenn diese für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen. Fahrzeuge zum Transport von Fischen müssen zugelassen werden, wenn die Behältnisse für die Fische nicht mit auf dem Fahrzeug fest installierten Versorgungseinrichtungen verbunden werden.</p> <p>Die Transportbehälter selbst benötigen nur eine Zulassung, wenn darin Hausequiden, -rinder, -schafe, -ziegen und -schweine auf dem Straßen- und/oder Wasserweg mehr als acht Stunden transportiert werden sollen (vgl. Art. 7 Abs. 3).</p> <p>Eine Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 10 bzw. 11 ist jedoch immer notwendig.</p>
20	<p>Artikel 10 bzw. 11</p>	<p>Kann die Zulassung eines Transportunternehmers verweigert werden, wenn er kei-</p>	<p>Die Zulassung von Transportunternehmern, die andere als eigene Fahrzeuge verwenden, ist möglich, z. B. wenn Miet- bzw. Nutzungsverträge für Fahrzeuge vorgelegt werden. Im</p>

	Zulassung von Transportunternehmern, die andere als eigene Fahrzeuge verwenden	ne eigenen Fahrzeuge besitzt oder verwendet?	Zulassungsbescheid sind entsprechende Auflagen für die jeweilige Meldung der eingesetzten Fahrzeuge an die zuständige Behörde aufzunehmen. Der Unternehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben bei den verwendeten Fahrzeugen.
21	Artikel 18 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I, Kapitel VI  Ausnahmemöglichkeit für die Zulassung von Straßen-transportmitteln bei Beförderung bis zu 12 Stunden	Gibt es Ausnahmeregelungen für regionale Sammeltransporte hinsichtlich der Beförderungs- sowie Fütterungs- und Tränkeintervalle, die Tiere in verschiedenen Betrieben abholen oder dorthin verbringen?	Näheres zu den Ausnahmen nach Artikel 18 Absatz 4 ist in § 3 der nationalen Tierschutztransportverordnung geregelt.
22	Artikel 18 Absatz 4	Ist der Verweis auf Anhang V Nr. 1.4 Buchstabe b korrekt?	Nein. Richtig muss es heißen: Anhang I Kapitel V Nummer 1.4 Buchstabe b)
23	Anhang I Kapitel III Nr. 2.3 Satz 2  Laderaumhöhe	Bezieht sich die Angabe zur Mindesthöhe des Laderaumes nur auf Multideck-Fahrzeuge oder grundsätzlich auf alle Laderäume?	Die Angabe zur Mindesthöhe des Laderaumes von 75 cm über der höchsten Stelle des Widerrists des größten Tieres bezieht sich auf alle Fahrzeuge
24	Anhang I Kapitel V Nr. 1.4  Zahl und Dauer der Ruhepausen bei langen Beförderungen	Darf die Dauer der Ruhepause zwischen zwei Beförderungsintervallen eine Stunde überschreiten oder darf ein Beförderungsintervall mehr als eine Haltephase umfassen?	Ja. Allerdings müssen zusätzliche Haltephasen zu den Beförderungsphasen hinzugerechnet werden. Die Summe der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten darf vorbehaltlich der Möglichkeit, sie gem. Nr. 1.8 dieses Kapitels im Interesse der Tiere um 2 Std. zu verlängern, die in Kap. V Nr. 1.4 vorgesehene Beförderungsdauer nicht überschreiten (z. B. 14+1+14 = 29 Std. bei Rindern)  (S. Urteil des EuGH v. 28.07.2016 C-469/14)
25	Anhang I Kapitel V Nr. 1.4  „noch nicht abgesetzte“ Jungtiere	Was ist unter „noch nicht abgesetzten“ Kälbern zu verstehen?	Zuchtkälber werden üblicherweise frühestens im Alter von 6 Wochen entwöhnt. Mastkälber können auch später abgesetzt werden. Kälber aus Mutterkuhherden werden i.d.R. noch später abgesetzt Der Transportbeginn kann nicht als Absetzzeitpunkt gelten.  Ein Kalb gilt dann als abgesetzt, wenn es Selbsterhalt und –aufbau aus Raufutter und Wasser betreiben kann. Klinische Indikatoren hierfür sind Kotfarbe und –konsistenz sowie Wiederkau- und Pansentätigkeit. Ein Tränken mit Elektrolyt-lösung kann nicht als „Fütterung“ gewertet werden, da der Nährstoffgehalt nicht für die Bedarfsdeckung ausreicht.
26	Anhang I Kapitel VI Nr. 2.3  Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter	Bezieht sich das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter auf die max. zulässige Nutzlast des Fahrzeuges (lt. Kfz-Papiere) oder auf die in der Praxis max. mögliche Zuladung an Tieren gem. Verordnung? Letzteres ist u. U. deutlich geringer.	Das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter jedes Transportmittels muss mindestens 1,5 % seiner Höchstnutzlast betragen. Dabei bezieht sich das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter auf die Höchstnutzlast des Fahrzeuges lt. Kfz-Schein.

27	Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 Belüftungssysteme in Straßenfahrzeugen	Wie können die Temperaturvorgaben an Fahrzeuge erfüllt bzw. eingehalten werden?	Bis zur Bekanntgabe der tierartspezifischen Festlegung von Höchst- und Mindesttemperaturen durch die EU gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.5 gelten die Anforderungen an Belüftungssysteme nach Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 unter den hiesigen klimatischen Bedingungen als erfüllt, wenn die Lüftungssysteme eine Lüftungsrate gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 gewährleisten können und mit den Fahrzeugen bisher schon Langzeittransporte durchgeführt wurden und keine schwerwiegenden tierschutzwidrigen Mängel aufweisen. Bei hohen Temperaturen sind zusätzliche Maßnahmen analog der TierSchTrV zu treffen.
28	Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 Minimalluftfrate	Bezieht sich die Minimalluftfrate auf die max. zulässige Nutzlast des Fahrzeuges (lt. Kfz-Papiere) oder auf die in der Praxis max. mögliche Zuladung an Tieren gem. Verordnung? Letzteres ist u. U. deutlich geringer.	Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalrate von 60m <sup>3</sup> /h/KN Nutzlast gewährleisten können. Dabei bezieht sich die Minimalluftfrate grundsätzlich auf die zulässige Nutzlast des Fahrzeugs lt. Kfz-Schein. In begründeten Einzelfällen (z. B. wenn es technisch nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist oder wenn die max. zulässige Nutzlast des Fahrzeugs lt. Kfz-Schein deutlich über der maximal möglichen Zuladung an Tieren gem. Verordnung liegt) kann auch die maximal mögliche Zuladung an Tieren gem. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugrunde gelegt werden.
29	Anhang II Nr. 5 Anzahl der Fahrtenbücher	Wie viele Fahrtenbuch-Originale muss der Transporteur mitführen, wenn er mehrere Tierpartien mit unterschiedlichen Bestimmungsorten auf dem Fahrzeug hat?	Wegen der Unterzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des Tierhalters an jedem Bestimmungsort ist die der Tierpartien entsprechende Anzahl an Fahrtenbuch-Originale mitzuführen.
30	Anhang II Abschnitt 2 des Fahrtenbuchs Ausfüllen von Abschnitt 2 des Fahrtenbuchs	Sind die Punkte 8-11 immer auszufüllen oder nur, wenn Artikel 26 (4) b) zutrifft oder wenn z.B. im Hafen oder an einer Sammelstelle ein Tierarzt ohnehin anwesend ist? Warum steht unter Punkt 11 Tierarzt und nicht amtlicher Tierarzt?	Dieser Teil des Fahrtenbuchs wird in der Regel vom amtlichen Tierarzt oder von einem amtlich beauftragten Tierarzt ausgefüllt werden, da bei internationalen Transporten ohnehin amtliche Gesundheitsbescheinigungen auszustellen sind.
31	Anhang IV Nr. 1	Ist der Verweis im Anhang IV Nr. 1 auf Artikel 17 Absatz 1 richtig?	Nein, der Verweis muss auf Artikel 17 Absatz 2 lauten.

### Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009

- Die Reihenfolge orientiert sich am Verordnungstext -

1	Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung verwendet werden, aber nicht definiert sind.	„Stubenvogel“	Der Begriff Stubenvogel erfasst alle Vögel, die als Heimtier gehalten werden, mit Ausnahme der Hausgeflügelarten.
---	--	---------------	---

2	Ausnahmen in § 3 der Verordnung	Ausnahmen für nationale Beförderungen bis zu 12 Stunden	Es dürfen Straßentransportmittel verwendet werden, die nicht über einen Zulassungsnachweis, nicht über eine Ausstattung mit Temperaturüberwachungssystem und Datensreiber und nicht über ein Navigationssystem verfügen.
---	---------------------------------	---	--

### Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20.12.2012

Lfd.-Nr.	Bezug (Artikel der Verordnung)/ Schlagwort	Frage/Problem	Interpretation
1	§ 7 Abs. 2 (Tiere in Behältnissen, wenn nicht innerhalb zwei Stunden nach der Anlieferung zur Schlachtung, sind zu tränken) § 7 Abs. 3 (Füttern ab 6 Stunden nach Anlieferung)	Wann gelten die Tiere als „angeliefert“, sobald das Fahrzeug auf dem Schlachtbetriebsgelände ist oder erst nach dem Abladen?	Tiere sind auch dann angeliefert, wenn sie sich noch auf dem Transportfahrzeug, welches auf dem Schlachthof auf die Entladung zum Schlachten der Tiere wartet, befinden. (Urteil VG Oldenburg vom 21.10.2015, 11 A 3678/14)